HDI
HL 1509 X

278

Achtzehnter
Rechenschaftsbericht
des
Regierungsrathes & Kantonsgerichtes
des
eidgen. Standes Schwyz
über das
Jahr 1865.

Schwyz, 1866.
Bei A. Eberle und Söhne.

HARVARD
LAW
LIBRARY

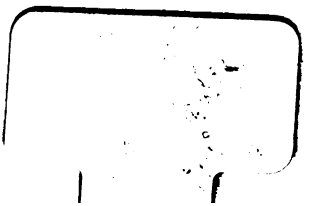

Schwyz (Canton) Kantonsgericht.

Achtzehnter

X.

Rechenschaftsbericht

des

Regierungsrathes und Kantonsgerichtes

an den hohen

Kantonsrath

des

eidgenössischen Standes Schwyz

über das

Amtsjahr 1865.

(Vom 1. Januar bis 31. Dezember.)

Schwyz, 1866.
Druck von A. Eberle & Söhne.

Landammann und Regierungsrath

des

Kantons Schwyz

an den hohen

Kantonsrath.

Hochgeachteter Herr Präsident,

Hochgeachtete Herren Kantonsräthe!

Wir geben uns die Ehre, Ihnen hiemit den 18. Rechenschaftsbericht (Jahrgang 1865) vorschriftsgemäß vorzulegen.

I. Auswärtiges.

Seit den großen Kriegsereignissen im Jahre 1854 in der Krimm gegen Rußland und im Jahre 1859 in Italien gegen Oesterreich waren die Ruhe und der Frieden von Europa fortwährend in Frage gestellt und es war kein Jahr, in dem nicht Verwickelungen eintraten oder in Aussicht standen, die einen allgemeinen europäischen Krieg herbeizuführen drohten. Ausnahmsweise kam das Jahr 1865 unter günstigern Verhältnissen und schien der Anfangspunkt einer neuen Friedensperiode werden zu wollen. Zu Wien war in einen „ewigen Frieden" dokumentirt worden, was Oesterreich und Preußen gegen Dänemark wegen Schleswig-Holstein im Jahre 1864

erstritten. Die polnische Frage war von Rußland abermal zum Schweigen gebracht. Andere Fragen, welche eine Kriegsgefahr im Schooße bargen, waren keine im Vordergrund. Aber es war nur Schein. Zwar ging das Jahr 1865 ohne Friedensstörungen vorüber. Um so mehr zeigte aber das Jahr 1866 mit seinen überraschenden großen Ereignissen, daß die europäischen Zustände so unsicher sind, wie ein Haus das auf Sand gebaut ist. Glücklicherweise blieb die Schweiz auch bei diesem gewaltigen Sturme unberührt und unversehrt.

In Amerika, das von Jahr zu Jahr in engere und einflußreichere Beziehungen zu Europa tritt, ging der vierjährige blutige Kampf zwischen den Nord- und Südstaaten der Union durch Besiegung der letztern zu Ende. Der mächtige Freistaat der „Vereinigten Staaten" Nordamerika's ging ungetheilt aus dieser erschütternden Krisis hervor und macht in Folge dieser neuen Kräftigung Miene, im Rathe der Großmächte dieser Erde ein gewichtiges Wort mitzusprechen.

Die Schweiz beschäftigte sich mit Revision der Bundesverfassung, mehr in Folge des präjudizirenden Abschlusses der Handelsverträge mit Frankreich, als aus innerm Antrieb. Darum endigte die mühselige Revisionsarbeit mit überraschender Unergiebigkeit.

Eine andere Frage, welche die Schweiz lebhaft bewegte, war die Alpenbahnfrage. Da die Scheidelinie des Gotthard- und Lukmaniergebietes über den Kanton Schwyz geht, so war vorauszusehen, daß derselbe von dieser Bewegung besonders tief werde ergriffen werden. In Verbindung mit ihr traten Proteste gegen die neue Schuldentriebgesetzgebung und Begehren für Verfassungsrevision auf, so daß sich ein dreifacher Knoten schlang. Die Lösung geschah durch die Entscheidungen der obersten Behörden und des Volkes ohne Störungen und ohne Nachtheile für den Frieden des Landes und den ruhigen, besonnenen Entwicklungsgang, den das Volk des Kantons Schwyz mit Bewußtsein und Ernst einzuhalten bestrebt ist.

Als bemerkenswerthe Erzeugnisse dieses Entwicklungsganges wähnen wir aus dem Berichtsjahr die Fortsetzung der Straßenauten, die bei der Linie Brunnen-Gersau angelangt sind; e Opferwilligkeit des Volkes für Betheiligung an den großen lpenbahnlinien; den Ausbau der Gesetzgebung; den Beschluß r den Neubau eines Lehrerseminars, welcher zeigt, daß nicht ur für materielle Aufgaben, sondern auch für ideale Güter inn und Aufopferung vorhanden sind.

Wenn wir dieser Aufgaben in raschem Ueberblick gedenken, ziemt uns, an dieser Stelle ein Wort der Trauer und ehrenden Andenkens einzufügen für einen Mitbürger, der an denben den lebhaftesten Antheil genommen, der dem Dienste es Vaterlandes überhaupt hohes Talent, reiches Wissen, große rbeitskraft, sein ganzes Leben in edelster Weise und mit em besten Erfolge gewidmet hat, zu allgemeinem tiefen Bedauern aber vom Tode zu frühe entrissen worden ist. Der antonsrath gab ihm am 28. Dez. 1865 das Grabgeleite und tzte ihm das höchste Ehrendenkmal eines republikanischen Bürers durch den einstimmigen, in die Protokolle niedergelegten usspruch: „Landammann Nazar v. Reding-Biberegg at sich um das Vaterland verdient gemacht."

Wir gehen nach diesen einleitenden Bemerkungen zu den esondern Abtheilungen über.

Bundesrevision.

Das Volk des Kantons Schwyz hatte den Entwurf der Bundesverfassung von 1848 mit der großen Mehrheit von 3454 gegen 1168 Stimmen verworfen. Mit Ausnahme der wei Kreise Einsiedeln und Küßnacht hatten alle übrigen Kreise ür Verwerfung gestimmt und auch in jenen zwei annehmenden reisen waren die Minderheiten für Verwerfung stark (in Einiedeln 348 gegen 356, in Küßnacht 280 gegen 182).

Als dann aber jener Entwurf von der Mehrheit des Schweizervolkes und der Kantone angenommen und unter'm 12. Sept. 1848 als Grundgesetz der schweiz. Eidgenossenschaft rklärt worden war, beschloß der Kantonsrath unter'm 10 Okt.

1848: „Der Kanton Schwyz unterzieht sich dem Beschlusse „der Tagsatzung vom 12. Sept. 1848 und erklärt seinen Bei„tritt zu der Bundesverfassung der schweiz. Eidgenossenschaft, „treu und wahr, ohne Rückhalt noch Verwahrung." Das Volk sprach hierüber an den Kreisgemeinden vom 22. Okt. 1848 seine Genehmigung aus.

Der Kanton Schwyz hat diese feierliche Zusicherung „treu und wahr" erfüllt und mit Befriedigung wahrgenommen, daß durch die Neukonstituirung des Bundes die Stellung der Schweiz nach Außen gehoben und im Innern die materielle Wohlfahrt, sowie die Eintracht des Schweizervolkes wesentlich gefördert worden sind. Als demnach aus Anlaß der im Jahre 1864 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsverträge die Revision der Bundesverfassung zur Sprache kam, empfahl Schwyz, in einer Revision sich nur auf das Nothwendige, d. h. auf eine Abänderung der Art. 41 und 48 der Bundesverfassung zu beschränken, welche die Rechte der schweizerischen Israeliten denjenigen der französischen gleichstelle.

Die Bundesversammlung ging weiter und brachte neun Revisionspunkte in Vorschlag, welche folgende Fragen betrafen:

I. Maß und Gewicht.
II. Erweiterung des Niederlassungsrechtes.
III. Stimmrecht der Niedergelassenen in Gemeindeangelegenheiten.
IV. Besteurung und zivilgerichtliche Verhältnisse der Niedergelassenen.
V. Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten.
VI. Glaubens- und Cultusfreiheit.
VII. Ausschließung einzelner Strafarten.
VIII. Schutz des geistigen Eigenthums.
IX. Lotterie- und Hazardspiele.

Mit Ausnahme des zweiten Revisionsvorschlages, welcher die durch die französischen Handelsverträge nothwendig gewordene Gleichstellung der schweizerischen mit den französischen

Israeliten ausspricht, wurden durch die Stände und die Abstimmung des Schweizervolkes vom 14. Jänner 1866 alle übrigen acht Revisionspunkte verworfen; ein Entscheid, der mit großer Ueberraschung entgegengenommen wurde und unzweifelhaft die Warnung enthält: an den Fundamenten des Staates nicht ohne dringende Veranlassung zu rütteln.

Im Kanton Schwyz, in dem alle neun Revisionspunkte mit großer Mehrheit verworfen wurden, ging die Volksabstimmung gemeindeweise vor sich und galt gemäß Kantonsrathsbeschluß vom 25. Dez. 1865 zugleich als Standesvotum. Wir geben im Anschlusse eine Uebersicht dieser Volksabstimmung.

Ungeachtet des deutlichen Fingerzeiges des Schweizervolkes wurde unmittelbar nach obiger Volksabstimmung eine Agitation für Sammlung von 50,000 Unterschriften ins Werk gesetzt, um eine noch weiter gehende Revision zu betreiben. Wie vorauszusehen war, scheiterte dieser Versuch; im Kanton Schwyz hatte er nirgends Anklang gefunden.

Die Frage der Bundesrevision kann als eine für lange Zeit abeschlossene betrachtet werden.

Schuldentriebfrage.

Dieselbe wurde der Ausgangspunkt einer Volksbewegung, weswegen ihr eine etwas einläßliche Behandlung gewidmet werden muß.

Ein Gegenstand vieljähriger und vielfacher Klagen in und außer dem Kanton war die Schuldentriebordnung vom 28. Nov. 1828. Schon im Jahre 1848 war vom damaligen Regierungsrath die Revisionseinleitung beschlossen worden, aber bei der Konkurrenz noch dringenderer Aufgaben liegen geblieben. Indessen war das Bedürfniß immer dringender geworden, je vernehmlicher und bestimmter die Zeitverhältnisse auch im Geldwesen nach raschern und sicherern Verkehrsmitteln, nach Regelung und Hebung des Kreditwesens riefen. Der Entwurf eines Hypothekargesetzes war vom Volk an den Kreisgemeinden

vom 1. Februar 1861 mit Mehrheit verworfen worden. Um so mehr erkannte der Kantonsrath als seine Aufgabe, im Interesse des öffentlichen Kredites von sich aus anzuordnen, was ihm kraft seiner Kompetenzen zustund. In seinem Auftrage bearbeitete die Gesetzgebungskommission den Entwurf einer neuen Schuldentriebordnung. Der Kantonsrath verhandelte darüber einläßlich in seinen Sitzungen vom 23., 24. und 25. Sept. 1864. Die Umarbeitung nach dem Resultate dieser Verhandlungen wurde einer zahlreichen Kommission übertragen. Von dem umgearbeiteten Entwurf wurde sämmtlichen Bezirks- und Gemeinderäthen mit der Einladung Mittheilung gemächt, ihre Ansichten und Bemerkungen darüber zur Würdigung einzureichen. Nur drei von 29 Gemeinderäthen entsprachen dieser Einladung durch wesentlich wenig erhebliche Eingaben. Der Kantonsrath widmete der zweiten Berathung eine vom 3. bis und mit dem 6. April 1865 dauernde außerordentliche Versammlung. In dieser Versammlung wurde nach einer gründlichen Diskussion beschlossen, der Schuldentrieb soll in solcher Fassung erlassen werden, wie er vom Kantonsrath kraft seiner verfassungsmäßigen Kompetenzen promulgirt und zur Ausführung gebracht werden könne. Zu dem Ende soll der Entwurf nach den Ergebnissen der gepflogenen Berathung zusammengestellt und dem Kantonsrath noch einmal vorgelegt werden. Eine Minderheit war nur insofern abweichend, als sie die Bestimmungen privatrechtlicher Natur, statt ausmerzen, herausheben und in gesönderter Zusammenstellung an die Abstimmung des Volkes bringen wollte. Ein Antrag, den ganzen Entwurf der Volksabstimmung zuzuweisen, wie von der Beschwerdeschrift glauben gemacht werden will, war von keiner Seite gestellt worden. Zum dritten Mal wurde die Angelegenheit vom Kantonsrath, am 31. Juli, 1., 2. und 3. August 1865, behandelt und der aus dieser dritten, abermals wieder sehr einläßlichen Berathung hervorgegangene Entwurf schließlich mit großer Mehrheit genehmigt. Eine ausdrückliche Einwendung gegen diesen definitiven Erlaß oder ein Antrag für Vorlage an's

Volk war von keiner Seite gemacht worden. Ueber alle diese in öffentlichen Sitzungen gepflogenen Verhandlungen wurde jeweilen von den zahlreichen Zeitungsblättern im Kanton Schwyz berichtet, ohne daß aus dem Volke eine einzige Stimme gegen das Vorgehen des Kantonsrathes laut geworden wäre. Durch Dekret vom 17. Oktober v. J. wurde vom Regierungsrath die Publikation angeordnet und das Neujahr 1866 als der Zeitpunkt des Inkrafttretens angesetzt. Durch ein im Amtsblatt erschienenes Zirkular vom 10. November wurde von sämmtlichen Gemeinden, resp. Bezirksräthen die Wahl der neuen Schuldbetreibungsbeamten auf den 9. Dezember einverlangt. Sämmtliche Gemeinderäthe hatten innert dieses Termins ihre Vorschläge eingereicht, mit einziger Ausnahme der Gemeinde Schübelbach, so daß das Schuldentriebwesen ungeachtet der Renitenz des dortigen Gemeinderathes seinen gesetzlichen Fortgang nehmen konnte. In der eilften Stunde, am 10. Dez. somit unmittelbar vor dem Zeitpunkt, mit dem die schon am 3. August erlassene Schuldentriebordnung in Rechtskraft treten sollte, erließ die Gemeinde Schübelbach ihren Protest und sandte ihn mit dem Gesuche um Beitritt an sämmtliche Gemeinden des Kantons. Er fand indessen nur bei den Gemeinden Tuggen, Vorderthal, Innerthal, Wangen und Iberg Anklang und Unterstützung.

Die protestirenden Gemeinden rekurrirten an h. Bundesrath und klagten auf Verfassungsverletzung. In einer einläßlichen Vernehmlassungsschrift zeigten wir die Unbegründtheit dieser Beschwerde, indem wir zugleich an der Hand der Geschichte der kantonalen Gesetzgebung, der Verfassung und der Praxis die Kompetenz des Kantonsrathes für Erlaß der angefochtenen Schuldentriebordnung nachwiesen, die weniger neues Recht schafft, als vielmehr das alte in besserer und sichernderer Form reproduzirt. Der Bundesrath erklärte sich (durch Bescheid vom 16. Febr. 1866) für die Kompetenz des Kantonsrathes mit Ausnahme einer Anzahl Artikel des zweiten Titels, welche im Wesentlichen materielles Recht ordnen,

und suspendirte deren Rechtsgültigkeit, in der Meinung, daß es dem Kantonsrath anheimgestellt bleibe, dieselben entweder auszuscheiden oder in der ihm passend scheinenden Art die Volksgenehmigung dafür einzuholen. Die Bundesversammlung, an welche die Beschwerdeführer den Rekurs weiter zogen, bestätigte auf Grund sehr einläßlicher Prüfungen und Verhandlungen den bundesräthlichen Beschluß (11./21. Juli 1866).

Fällt auch dieser Abschluß in das laufende Amtsjahr, so glaubten wir doch, des bessern Zusammenhanges wegen denselben hier anfügen zu sollen. Die Vollziehung des neuen Schuldentriebes selbst stieß nirgends auf Schwierigkeiten und begründete somit in keiner Weise die Besorgnisse, die dagegen im Volke geweckt werden wollten.

Zum Schlusse über diesen Gegenstand zitiren wir aus der Vernehmlassungsschrift folgende, nach unserer Ansicht auch jetzt noch allgemein beherzigenswerthe Stelle:

„Das trennende Element, das im Kanton Schwyz in der „Verschiedenheit der Geschichte und Gesetzgebung lag, wurde noch „gefördert durch eine ungünstige geographische Lage, welche die „Völkerschaften der verschiedenen Gebietstheile eher auseinander „als zusammen führte, namentlich in einer Zeit, wo Straßen „und Verkehrsmittel noch in der Kindheit waren. Von daher „die Mißkennung, das Mißtrauen und die bittern Kämpfe „einer nicht sehr fernen Zeit. Ist auch das Wiederkehren sol„cher Kämpfe unter dem Eindruck der vielen und großen Um„gestaltungen der Gegenwart nicht mehr gedenkbar, so bleibt es „immerhin eine wohl im Auge zu behaltende Aufgabe, im Ge„müthe des Volkes die Scheidewände zu heben, welche Geschichte „und Geographie gezogen, und dasjenige Gefühl und Bewußt„sein der Zusammengehörigkeit zu pflegen und zu stärken, wel„ches dem Volke eines und desselben Kantons innewohnen und „zu thatkräftiger und produktiver Gemeinsamkeit anspornen soll.“

Die Alpenbahnfrage.

Hand in Hand mit der Schuldentriebfrage wurde im Kanton Schwyz die Alpenbahnfrage Gegenstand der Volksbewegung.

Den Standpunkt des Kantons zu dieser hochwichtigen Verkehrsfrage bezeichneten wir im letzten Amtsbericht mit den Worten: „Der Kanton Schwyz wird nichts Entscheidendes zum „Siege dieser oder jener Linie beitragen können, seine Mit„wirkung aber in guten Treuen dem Sieger zuwenden, heiße „er Gotthardt oder Lukmanier." In diesem Sinne sind die gefaßten Entscheidungen und Beschlüsse aufzufassen.

Nachdem in Folge immer günstiger gewordener Verhältnisse des Gotthardprojektes die Gotthardvereinigung der Schweiz eine Subvention von 20 Millionen in Aussicht genommen und in Bezug auf den Kanton Schwyz der Bezirk Schwyz im voraus die Summe von 450,000 Fr. übernommen hatte, beschloß der Kantonsrath unter'm 29. Dez. 1865 mit 45 gegen 22 Stimmen eine Subvention von einer Million Franken an eine Gotthardeisenbahn, sowie Betheiligung in gleicher Weise für Eisenbahnen, die in anderer Richtung über schwyzerisches Gebiet ausgeführt werden.

In Rücksicht auf die Wichtigkeit und Tragweite dieses Beschlusses nehmen wir denselben hier wörtlich auf:

„Der Kantonsrath,

in Angelegenheit der Subventionirung einer Alpeneisenbahn über den Gotthard,

nach Kenntnißnahme:

a. des Protokolls der ständigen Kommission der Gotthardvereinigung vom 21. Aug. d. Jahres, worin für Erstellung der Gotthardbahn eine Subvention von 20 Millonen Fr. durch die dreizehn Kantone und die zwei Eisenbahngesellschaften jener Vereinigung als unabweisbare Bedingung erklärt wird und worin in einer vorläufigen Vertheilung der Kanton Schwyz mit einem in 10—12 Jahresraten

zu leistenden Betreffniß von $1^1/_4$ Million Frkn. belastet erscheint;

b. des Beschlusses der Bezirksgemeinde Schwyz vom 3. Dez., wodurch der Bezirk Schwyz eventuell die Uebernahme von Fr. 450,000 an die für den Gotthard zu leistende Subvention erklärt;

in Betracht:

1. Daß eine Betheiligung des Kantons Schwyz an der Subventionirung des großen Werkes einer Alpeneisenbahn über den Gotthard durch die Stellung und Interessen desselben gefordert wird;

2. daß durch die Gotthardlinie die Erstellung einer im Gesetz vorgesehenen Straße über Steinen nach Arth, zu Fr. 274,000 veranschlagt, für den Kanton dahinfällt;

im Hinblick auf §. 64 der Verfassung und in der Absicht, den Interessen und Verhältnissen sämmtlicher Landestheile möglichst Rechnung zu tragen,

beschließt:

I.

Unter der Voraussetzung, daß hinlängliche Garantien für die gehörige Ausführung einer Gotthardbahn geboten und daß dieselbe von der Urner-Schwyzergränze bei Sisikon über das Gebiet des Kantons Schwyz in der Richtung von Arth zum Anschluß an die bereits bestehende Eisenbahn geführt wird, betheiligt sich der Kanton Schwyz mit einem Subventionsbeitrage von Einer Million Franken.

Zu dem Ende wird der Bezirk Schwyz bei seinem Anerbieten von Fr. 450,000 vom 3. Dez. 1865 behaftet, in der Meinung, daß den Bedingungen über Stationsplätze bei Anlaß der Konzessionsertheilung Geltung verschafft werden soll.

Im Weitern soll bei den Bezirken Gersau und Küßnacht, sowie bei der lobw. Stift Einsiedeln das Gesuch um angemessene Theilnahme an dieser Subvention, wie dies von Seite des Bezirks Schwyz geschehen, erneuert werden.

II.

Für den Fall, daß in andern Theilen des Kantons eine Eisenbahnlinie zur Ausführung gelangt, ertheilt der Kanton schon jetzt die Zusicherung, die Ausführung durch eine Subvention, die den Verhältnissen der dadurch berührten Landestheile und den Grundsätzen der Gotthardsubvention entspricht, ebenfalls zu fördern.

III.

Mittheilung an das Gotthard- und Lukmanierkomite."

Im Fernern wurde der Regierungsrath beauftragt und ermächtigt, sofern in andern Landestheilen Eisenbahnprojekte mit Aussicht auf Erfolg betrieben werden, die nothwendigen Eisenbahnstudien erforderlichen Falls zu unterstützen.

Das Kloster Einsiedeln übernahm später zu den Bedingungen wie der Bezirk Schwyz eine Beitragssumme von Frk. 50,000, so daß der direkte Beitrag des Kantons auf eine halbe Million sich reduzirt, während die Gotthardlinie 7 Stunden über schwyzerisches Gebiet führen und auf dieser Strecke nach dem Voranschlag 20 Millionen Franken kosten würde.

Die Gemeinden Lachen, Tuggen, Schübelbach, Vorderthal, Innerthal, Wangen, Galgenen, Reichenburg, Einsiedeln, Freienbach und Feusisberg führten gegen obigen Beschluß wegen Inkompetenz Beschwerde beim h. Bundesrath, wurden damit aber auf Grund einer einläßlichen Vernehmlassung des Regierungsrathes durch bundesräthlichen Bescheid vom 13. April 1866 abgewiesen, indem die Eisenbahnen unter den Begriff des Strassenwesens fallen, dessen Ordnung durch §. 64 der Verfassung dem Kantonsrath anheimgestellt sei, und weil kein Verkommniß im Sinne des §. 69 der Verfassung, das der Volksabstimmung zu unterstellen wäre, sondern lediglich eine einseitige Willensäußerung des Kantons Schwyz vorhanden sei.

Gegen diesen bundesräthlichen Bescheid wurde von Seite der Reklamanten Rekurs an die Bundesversammlung erklärt, der gegenwärtig noch pendent ist.

Von Seite des Lukmaniercomite wurde die Mittheilung des Kantonsrathsbeschlusses vom 29. Dez. 1865 mit Zuschrift vom 20. Jänner 1866 verdankt.

Die Verfassungsfrage.

In Verbindung mit der Alpenbahnfrage wurde eine Revision der Kantonsverfassung in Anregung gebracht und durch Unterschriftensammlung im Volke betrieben. Im Laufe des Jahres 1865 gelangten indessen diesfalls keine bestimmten Begehren an die Kantonsbehörden, so daß wir uns auf diese einfache Notiz beschränken können. Es wird Gegenstand des Amtsberichtes von 1866 sein, den Verlauf der in diesem Jahre an den Entscheid des Volkes gebrachten und von demselben mit Nein erledigten Frage im Nähern darzustellen.

Verwaltungsübersicht von 1848—1864.

Die erwähnten Rekursbeschwerden bei den Bundesbehörden und die schiefen Darstellungen, die bei solchen Anlässen über die Verwaltung und Finanzlage des Kantons Schwyz zum Nachtheile seines Kredites gemacht wurden, hatten uns veranlaßt, eine vergleichende Zusammenstellung der Ergebnisse der Bau- und Finanzverwaltung von 1848 an als Anfangspunkt der neuen Regierungsperiode zu bearbeiten, um mit unwiderlegbaren Zahlen den Nachweis zu führen, daß das Steuergeld des Volkes für neue Straßen, somit zu einem guten Zwecke verwendet worden ist und daß der Finanzzustand des Kantons wohl Sparsamkeit und Vorsicht nothwendig macht, zu ernste Besorgnisse aber nicht begründet. Was an Passiven sich vermehrt hat und abzutragen ist, wird reichlich aufgewogen durch neue Straßenbauten, welche circa 1,200,000 Fr. gekostet, die den Werth der Liegenschaften um ein Großes erhöht haben, die jedem Bürger tagtäglich durch direkten Gebrauch reichliche Zinse tragen.

Indem wir auf die beigeschlossene detaillirte Uebersicht verweisen, notiren wir aus derselben folgende Hauptresultate:

1. Die Straßen-Neubauten von 1848—1864 kosteten	Fr.	1,196,773. 87
Dazu der Unterhalt während obigen Zeitraumes	„	299,500. 43
Gesammtkosten der Straßen	„	1,496,274. 30
An 16 direkten Steuern zu 1 vom Tausend wurden bezogen	„	907,200. —
Es wurde somit die Summe von	Fr	589,074. 30
für den Straßenbau mehr ausgegeben, als die 16 Steuern! abgeworfen hatten.		
2. Der Passivstand betrug Ende 1848/49	Fr.	281,939. 51
Er vermehrte sich bis Ende 1864 um	„	455,888..04
Stand der Passiven Ende 1864	Fr.	737,827. 55
Mehr als der Steuerertrag wurde für die Straßen ausgegeben	Fr.	589,074. 30
Vermehrung der Passiven ab	„	455,888. 04
Bleiben	Fr.	133,186. 26

um welche Summe, ohne Steuern und ohne Straßen, der Passivstand von 1848/49 sich vermindert haben würde.

3. Und wie groß sind die ordentlichen Einnahmen, mit denen diese Verminderung (nebst Deckung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben) hätte erzielt werden können? Dieselben betragen laut Uebersichtsabtheilung II 100,000—130,000 Fr. — Während die Ausgaben für das Erziehungswesen, das Militär u. s. w. von Jahr zu Jahr stiegen, sind dagegen die Verwaltungskosten Fr. 23,000 — 28,000 eher gefallen.

Konkordate.

Frankreich. — Die Handelsverträge mit Frankreich traten mit 1. Juli 1865 in Kraft und wurden die nothwendigen Publikationen angeordnet. — Der Niederlassungsvertrag wurde auf Algier und die französischen Kolonien ausgedehnt.

Italien. — Mit Italien wurden laut Anzeige des schweizerischen Handels- und Zolldepartements vom 3. Juli 1865 Unterhandlungen für Abschluß eines italienisch-schweizerischen Handelsvertrages eröffnet. Zu weitern Verhandlungen hierüber wurde noch keine Veranlassung geboten.

Württemberg. — Von Seite dieses Nachbarstaates wurde der Schweiz der Abschluß eines Vertrages über die gegenseitigen Niederlassungs- und Gewerbsverhältnisse anerboten. Der Bundesrath befragte die Kantone um ihre Ansichten und Wünsche. Der Regierungsrath erwiderte, daß er mit Einleitung eines solchen Vertragsabschlusses einverstanden, sich jedoch für einmal zu besondern Bemerkungen nicht veranlaßt finde.

Sachsen. — Das Konkordat mit dem Königreich Sachsen über gegenseitige Befreiung vom Militärdienst und dessen Ersatz, dem auch der Kanton Schwyz beigetreten, wurde durch Auswechslung der beidseitigen Erklärungen zum vollständigen Abschluß gebracht. Zum Abschluß eines gleichen Konkordates mit dem Großherzogthum Sachsen-Meiningen wurde gemäß Kantonsrathsbeschluß vom 4. Aug. 1865 Namens des Standes Schwyz dem Bundesrath Vollmacht gegeben.

Konkordat über Verpflegungskosten. — Ein solches zwischen allen Kantonen der Schweiz wurde von Aargau angeregt. Wir erklärten unsere Bereitwilligkeit zur Theilnahme an daherigen Verhandlungen. Ein Abschluß erfolgte im Berichtsjahr nicht.

Konkordat in Ehesachen. — Der Bundesrath stellte mit Kreisschreiben vom 16. Okt. 1865 eine Konferenz für eine Vervollständigung behufs Vereinfachung der Formalitäten in Ehesachen in Aussicht. Der Regierungsrath verzichtete für einmal auf aktive Theilnahme und beschränkte sich auf das Gesuch um Mittheilung des Konferenzprotokolles.

Handelsrecht. — Vom Bundesrath wurde den Kantonen ein bezüglicher Entwurf nebst beleuchtender Denkschrift mitgetheilt. Zu amtlichen Verhandlungen darüber kam es noch nicht.

Lotterie- und Glücksspiele. — Nachdem durch die Abstimmung des Schweizervolkes vom 14. Jan. 1866 der Antrag für Aufnahme eines Verbotes in die Bundesverfassung verworfen worden, ist dem frühern Versuch für Abschluß eines Konkordates zu gleichem Zwecke keine weitere Folge gegeben worden.

Jurisdiktion auf dem Zürichsee. — St. Gallen anerbot den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen eine Uebereinkunft betreffend die Jurisdiktion bei Kontraventionen auf offener See. — Wir erklärten unsere Bereitwilligkeit hiezu.

Verschiedenes.

Kanzlei und Archiv. — Im Personalbestande ist keine Veränderung eingetreten. Alters- und Krankheitsverhältnisse, welche alle Berücksichtigung verdienen, bedingten einige Abweichungen vom reglementarischen Geschäftsgange und etwelche Aushilfe, namentlich für Kopiaturarbeiten. Insbesondere mußte und muß der Kopist, dem sonst die Reinschrift der Protokolle obliegt, die größte Zeit für Expeditionsarbeiten verwendet werden.

Die Protokolle sämmtlicher Behörden werden in den Sitzungen skizzirt, um hernach an der Hand der Akten sorgfältig ausgearbeitet und in der nächsten Sitzung der betreffenden Behörde verlesen zu werden. Diese Reinfertigung, in welche zugleich die Korrespondenzen vollständig aufgenommen werden, ist für sämmtliche Behörden bis auf den Tag vorhanden, sowie mit Registratur versehen. Ueber sämmtliche Protokolle ist die Genehmigung der betreffenden Behörden ausgesprochen.

Die Eintragung in die Protokolle ist ungeachtet obiger Verhinderungsgründe bis auf wenige Sitzungen in schöner Schrift und guter Anordnung vorhanden.

Das Protokoll des Kantonsrathes von 1856 an ist einer neuen Reinschrift und bei dem Anlaß einer zweckmäßigen Re-

form in der Weise unterstellt worden, daß alle Gesetzeserlasse, Staatsrechnungen und Büdgets in einen besondern Urkundenband zusammengestellt werden. Das Verfahren hat den doppelten Vortheil, daß die Verhandlungsprotokolle an Weitläufigkeit und Schwerfälligkeit verlieren, die wichtigsten Erlasse aber in urkundlicher Fassung nahe gelegt sind.

Die Akten werden mit den Nummern der betreffenden Verhandlungsprotokolle versehen und nach Jahrgängen oder Nummernserien aufbewahrt, so daß das Nachschlagen derselben an der Hand der Protokolle eine leichte Arbeit ist. Die ältern Jahrgänge werden jeweilen von den Räumlichkeiten der Staatskanzlei in das Archivgebäude gebracht.

Der Vereinigung des ältern Archivs konnte im Berichtsjahr wegen anderweitiger Beschäftigung des Archivars keine eingehende Thätigkeit gewidmet werden.

Postwesen. — In zwei Fällen, den Postkurs Einsiedeln-Schwyz und denjenigen Aegeri-Sattel betreffend, fanden wir uns zu Vorstellungen an das schweiz. Postdepartement veranlaßt, in beiden Fällen mit günstigem Erfolge.

Präsident Lincoln. — Die Nachricht von der (im April 1865) erfolgten meuchlerischen Ermordung des Präsidenten der Vereinigten Staaten Nordamerika's, des inmitte eines Riesenkampfes durch Willenskraft wie durch weise Mäßigung hochstehenden Abraham Lincoln, hatte allgemeine und große Sensation erregt. Wir fanden uns bewogen, durch ein Schreiben an Bundesrath den vielfachen Manifestationen des Beileids zu Handen der Regierung der Nordamerikanischen Vereinsstaaten uns anzuschließen.

Generalvikar P. Theodosius Florentini. — Durch dessen im Februar 1865 unerwartet schnell erfolgten Tod verlor die Schweiz einen Mann von hoher Begabung, seltener Energie und aufopferungsvoller Hingebung; die Katholiken insbesondere einen ebenso würdevollen, als geistreichen Repräsentanten; die Schulen und Armen einen aufrichtigen thatkräfti-

gen Freund; die Industriellen einen warmen Protektor. Der Kanton Schwyz, wo der Verewigte in der wiederbegründeten Lehranstalt im Kollegium Mariahilf in Schwyz und in dem Mutterhaus der Schul- und Armenschwestern in Ingenbohl sprechende Denkmale seiner Einsicht und seines Unternehmungsgeistes zurückließ, war ihm zur zweiten Heimat geworden. Die Regierung gab durch Absendung einer Deputation zum Begräbniß in Chur und durch Theilnahme an den vom Gemeinderath Schwyz veranstalteten Exequien der allgemeinen Trauer offiziellen Ausdruck.

Ceremonielles. — Zur Feier der Enthüllung des Winkelrieddenkmals in Stans, die am 4. September 1865 stattfand und durch Theilnahme der Bundes- und Kantonalbehörden zu einem schönen schweizerisch-patriotischen Fest sich gestaltete, wurde eine aus drei Mitgliedern des Regierungsrathes bestehende Abordnung entsandt. — Dem schweiz. Studentenverein, der im September sein Jahres- und Jubelfest in Schwyz feierte, wurde nach der für solche Anläße angenommenen Uebung ein Beitrag aus der Staatskasse bewilliget.

II. Innere Angelegenheiten.

Behörden und Beamtete.

Im Kreise Ingenbohl wurde die Vermittlerstelle durch Todfall vakant, weßhalb der Kreispräsident eingeladen wurde, eine Ersatzwahl anzuordnen, was unter'm 8. Herbstmonat geschah. In Folge der neuen Schuldbetreibung mußten die Pfandschätzer durch die Bezirksräthe neu gewählt werden.

Die Amtsthätigkeit der Bezirksämter wird durch nachstehende Uebersicht veranschaulichet:

Bezirksämter.	Urtheilsvollziehungen.				Amtsbefehle.				Beschlagnahme.			Pfandbaßen.	Eingegangene Schreiben.	Erlassene Schreiben und Verfügungen.	Kommunaluntersuchungen.
	In Civilrechtsfällen.	In Administrativ-Rechtsfällen.	In Strafrechtsfällen.	Total.	Für Status quo.	In Schuldentriebsachen	In andern Fällen.	Total.	Gegen die Person.	Gegen das Eigenthum	Total.				
Schwyz	10	6	92	108	30	20	20	70	—	—	—	3126	173	307	—
Gersau	—	—	2	2	1	2	2	5	—	1	1	305	61	48	—
March	2	3	108	113	73	40	25	138	—	—	—	1728	168	31	—
Einsiedeln	—	—	72	72	35	3	7	45	—	3	3	832	186	85	—
Küßnacht	—	2	—	2	14	3	15	32	—	1	1	665	105	137	—
Höfe	7	4	31	42	18	37	16	71	1	11	12	1733	222	314	—
Total:	19	15	305	339	171	105	85	361	1	16	17	8389	915	922	—
Vorig. Jahr	38	7	249	294	149	86	91	327	2	12	13	7226	1070	982	—

Bezirksverwaltung.

1. Bezirk Schwyz.

Die im Druck ausgegebene und von der Bezirksgemeinde genehmigte Verwaltungsrechnung vom Jahre 1865 zeigt folgende Hauptposten:

Einnahmen.

1)	Kassasaldo von 1864	Fr.	118.20
2)	Rechtspflege	„	2396.04
3)	Direkte und indirekte Abgaben	„	38453.82
4)	Kapitalzinse	„	664.60
5)	Schätzbatzen	„	404.13
6)	Militärtaxen	„	1640.55
7)	Verschiedenes	„	1823.15
8)	Erlös von verkauften Militäreffekten	„	4042.65
9)	Vergütung der Salzauswägerstellen	„	190.—
10)	Anleihen	„	40245.77
	Total	Fr.	89978.91

Ausgaben.

1)	Allgemeine Verwaltung	Fr.	7268.66
2)	Rechtspflege	„	2904.98
3)	Väter Kapuziner	„	1492.58
4)	Zeughaus und Militärwesen	„	49816.24
5)	Bauten und Reparaturen	„	16938.46
6)	Kirchliches	„	101.11
7)	Bittfahrt	„	256.76
8)	Verschiedenes	„	5330.66
9)	Anleihen und Zinsen	„	2535.57
	Total	Fr.	86645.02

Bilanz.

Einnahmen	Fr.	89978.91
Ausgaben	„	86645.02
Ueberschuß der Einnahmen	Fr.	3333.89

Unter den Posten Zeughaus und Militär erscheinen Abzahlungen im Betrag von Fr. 37888 . 24, wofür ein Anleihen erhoben wurde. Der Voranschlag hatte nur Fr. 51346 . 42 Einnahmen und Fr. 51,039 . 87 Ausgaben vorgesehen. Die Ausgaben für Straßen und Landentschädigungen betragen Fr. 13464 . 55.

Der Vermögensbestand weist Passiven Fr. 80122 . 48
Aktiven „ 30542 . 33

Ueberschuß der Passiven Fr. 49580 . 15

Die Schulden haben sich um Fr. 2244 . 07 vermehrt. Für das Jahr 1866 sind veranschlagt:

Einnahmen Fr. 52598 . —
Ausgaben „ 40133 . —

Mehreinnahme Fr. 12385 . —

2. Bezirk Hersau.

Die durch den Druck veröffentlichte und von der Gemeinde genehmigte Rechnung der Bezirks- und Gemeinde-Verwaltung, umfassend den Zeitraum vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1865, zeigt an Ausgaben Fr. 8033 . 49
Einnahmen „ 7771 . 29

Defizit Fr. 262 . 20

Als Hauptposten unter den Einnahmen erscheinen die Wirthschaftspatente mit Fr. 1005 und die Steuern, $1^1/_2$ ‰ mit Fr. 5160. Die Ausgaben für Militär, Zeughaus und Montirungsmagazin betragen Fr. 1115 . 61, für Zinszahlungen Fr. 1252 . 12 und für Abzahlungen Fr. 1765 . 60. Der Voranschlag hatte für Einnahmen und Ausgaben je Fr. 7085 angenommen. Für das Jahr 1866 sind Fr. 8240 Einnahmen und Fr. 8133 Ausgaben büdgetirt.

Am 31. Dez. 1865 betrugen die Passiven Fr. 12909 . 78
Aktiven „ 600 . 65

Schuldbestand Fr. 12309 . 13

3. Bezirk March.

Der Bezirk March ist mit seiner Jahresrechnung immer noch etwas im Rückstand. Im Frühjahr 1866 konnte der Bezirksgemeinde erst die 1864er Rechnung vorgelegt werden. Die 1865er Rechnung liegt laut Bericht des Bezirksamts in Handen der Rechnungsprüfungskommission. Die Prüfung konnte wegen längerer Krankheit des Präsidenten der Prüfungskommission noch nicht erlediget werden.

Die 1864er Rechnung hat folgende Posten:

Einnahmen.

1)	Zinse ab dem Landeskapital	Fr.	908.63
2)	Gefälle	„	112.85
3)	Mittelbare Abgaben	„	4756.60
4)	Strafrechtspflege	„	1075.98
5)	Militärwesen und Zeughaus	„	692.65
6)	Montirungsmagazin	„	489.62
7)	Rückständige Wäggithalerstraß-Beiträge	„	462.34
8)	Zinse vom Tuggener-Straßen-Anleihen	„	960.—
9)	Anleihen	„	25,527.05
10)	Letztjähriger Saldo	„	3117.98
11)	Verschiedenes	„	31.—
12)	Direkte Steuern (1‰)	„	14,072.74
	Summa	Fr.	52,197.44

Ausgaben.

1)	Verwaltung	Fr.	4834.28
2)	Strafrechtspflege	„	2591.07
3)	Polizeiwesen	„	2449.15
4)	Militärwesen und Zeughaus	„	5387.52
5)	Montirungsmagazin	„	550.35
6)	Erziehungswesen	„	888.27
7)	Kosten wegen Bewerbung um das Lehrerseminar	„	114.80
	Uebertrag	Fr.	16815.44

	Uebertrag	Fr.	12815 . 44
8)	Vereinigung des Archivs	„	250 . —
9)	Landwirthschaft	„	547 . 55
10)	Kosten der Käferlese	„	2,560 . 88
11)	Ausschöpfen und Korrektion des Mosenbaches	„	320 . —
12)	Unterhalt der Gebäude und Brücken	„	248 . 16
13)	Vergabungen und Entschädigungen	„	251 . 30
14)	Unterhalt der Löschgeräthschaften	„	59 . 45
15)	Zins für das Tuggener-Straßen-Anleihen	„	1440 . —
16)	An die Korrektion der Herrengasse in Lachen	„	2000 . —
17)	Wäggithalerstraße	„	2817 . 29
18)	Verzinsung der Landesschuld	„	3144 . 46
19)	Abzahlungen	„	13,468 . 51
20)	Einzugsgebühren	„	938 . 14
21)	Nachträge aus frühern Jahren	„	95 . 80
22)	Verschiedenes	„	178 . 99
	Summa	Fr.	45,135 . 97

Bilanz.

Einnahmen	Fr.	52,197 . 44
Ausgaben	„	45,135 . 97
Ueberschuß der Einnahmen	Fr.	7061 . 47

In Ermangelung eines Büdget konnte zur Bestreitung des Haushaltes keine direkte Steuer erhoben und mußte daher ein Anleihen von Fr. 25000 kontrahirt werden.

Der Vermögensbestand auf 31. Dez. 1864 ergibt:

Passiven	Fr.	146,230 . 91
Aktiven	„	55,225 . 83
Ueberschuß der Passiven	Fr.	91,005 . 08

In den Aktiven sind 2 illiquide Posten im Betrag von 7761 . 82 enthalten.

Der Voranschlag für 1866 mit Fr. 29,800 Ausgaben und Fr. 28,400 Einnahmen stellt ein Defizit von Fr. 1400 in Aussicht.

Unter'm 15. April 1866 wurde die 1864er Rechnung und der Voranschlag für 1866 von der Bezirksgemeinde genehmiget. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß das sogen. Siechenhaus in Lachen, welches seit der Vertheilung des Bezirks-Armenfonds an die Gemeinden immer noch Bezirkssache geblieben war, veräußert und der daherige Erlös an die Gemeindearmenfonds ausgewiesen werden solle.

4. Bezirk Einsiedeln.

Die Bezirks- und Gemeinde-Rechnung vom Jahr 1865 hatte:

Einnahmen.

1)	Zinse	Fr.	1670.57
2)	Direkte Steuern (2‰)	„	18,314.90
3)	Indirekte „	„	4594.84
4)	Beiträge der Korporationen	„	8791.—
5)	Polizeiwesen	„	78.40
6)	Gerichtswesen	„	1899.41
7)	Militärwesen	„	582.10
8)	Zeughaus (Montirungsmagazin)	„	2568.20
9)	Gebäude-Conto	„	309.10
10)	Straßenfond	„	250.20
11)	Gewinn-Conto	„	54.46
		Total Fr.	39,113.18

Ausgaben.

1)	Verwaltung	Fr.	5045.56
2)	Polizeiwesen	„	1903.11
3)	Feuerwesen	„	990.45
4)	Bauten	„	1182.71
5)	Gerichtswesen	„	1698.27
		Uebertrag Fr.	10820.10

		Uebertrag Fr.	10820 . 10
6)	Einziehungsgebühren	„	982 . —
7)	Militärwesen	„	593 . 60
8)	Zeughaus	„	4871 . 32
9)	Erziehungswesen	„	11,533 . 51
10)	Gesundheitspflege	„	398 . 80
11)	Feierlichkeiten	„	455 . 12
12)	Kirchhof=Conto	„	219 . 80
13)	Brennmaterial	„	2256 . —
14)	Beleuchtung	„	331 . 69
15)	Straßen=Brücken=Conto	„	5822 . 75
16)	Druckkosten	„	357 . 40
17)	Passivzinsen	„	7293 . 35
18)	Verschiedenes	„	609 . 76
19)	Straßenloskauf	„	320 . 54
20)	Viehschau	„	590 . 54
21)	Lohnungskonto	„	367 . 60
22)	Verlust=Conto	„	4031 . 99
		Total Fr.	50,855 . 87

Bilanz.

Ausgaben Fr. 50,855 . 87
Einnahmen „ 39,113 . 18

Mehrbetrag der Ausgaben Fr. 11,742 . 69

Der Voranschlag für 1866 mit Fr. 47,091 . 27 Ausgaben und Fr. 17,979 . 57 Einnahmen sieht einen Ausfall von Fr. 29,111 . 70 voraus, zu dessen Deckung die Gemeinde für die Schulen eine Steuer von 1½‰ und für den übrigen Haushalt eine Steuer von 1‰ bewilligte. Gleichzeitig beschloß die Gemeinde, eine Hundesteuer zu erheben. Im Fernern sprach dieselbe ihre Geneigtheit aus, die neue Straße von Iberg auf dem Gebiete des Bezirks Einsiedeln weiter zu führen und ertheilte dem Bezirksrath den Auftrag, über die verschiedenen Baulinien und Kosten einer außerordentlichen Gemeinde Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Die Passiven des Bezirks betragen Fr. 180,408 . 41
„ Aktiven „ „ „ „ 61,229 . 61

Verbleibt ein Schuldbestand von Fr. 119,178 . 80
welcher sich gegenüber dem letztjährigen um Fr. 11,742 . 69 vermehrt hat und zwar um Fr. 3071 . 85 in Folge Abschrift schlechter Guthaben.

5. Bezirk Küßnacht.

Die Bezirksgemeinde erledigte und genehmigte den 23. Herbstmonat 1866 die Bezirks- und Gemeinderechnung pro 1865. Dieselbe zeigt folgendes Resultat:

Einnahmen.

1)	Indirekte Steuern	Fr.	2115 . 90
2)	Direkte Steuern	„	7672 . 30
3)	Strafen und Prozeßkosten	„	1701 . 10
4)	Militärwesen	„	1180 . 10
5)	Anleihen	„	2000 . —
6)	Zinse	„	1200 . —
7)	Polizeiwesen	„	114 . 85
8)	Rechnungssaldo	„	4454 . 17
9)	Verschiedenes	„	536 . 42
		Summa Fr.	20,974 . 84

Ausgaben.

1)	Dienstlöhne, Kanzlei und Drucksachen	Fr.	1642 . 44
2)	Straßenwesen	„	1070 . 93
3)	Gebäude	„	251 . 79
4)	Militärwesen	„	1230 . 19
5)	Polizeiwesen	„	235 . 55
6)	Rechtspflege	„	898 . 10
7)	Zinse	„	3303 . 06
8)	Rückzahlungen	„	8062 . 12
9)	Verschiedenes	„	642 . 32
		Summa Fr.	17,336 . 50

Bilanz.

Einnahmen Fr. 20,974 . 84
Ausgaben „ 17,336 . 50

Ueberschuß der Einnahmen Fr. 3638 . 34.

Die Schulden des Bezirkes betragen Fr. 60,900 . —
Die Guthaben an Kapitalforderungen und Kassasaldo „ 35,816 . 84

Mehr Passiven Fr. 25,083 . 16.

Die Gesammtaktiven mit Inbegriff von Immobilien und Mobilien werden auf Fr. 110,296. 26 geschätzt, wornach ein Reinvermögen von Fr. 49,396 . 26 resultirt.

Für 1866 sind büdgetirt Ausgaben Fr. 13,745
Einnahmen „ 8488

Muthmaßliche Mehrausgaben Fr. 5257.

Zur Deckung dieses Ausfalles bewilligte die Gemeinde den Bezug einer Steuer von 2‰, wovon der Bezirksrath je nach dem Stande des Kirchenfonds einen Viertheil an die Kirchenreparaturkosten zu verwenden bevollmächtiget wurde. Ueberdieß beschloß die Gemeinde, von jedem Hundebesitzer eine fixe Taxe von Fr. 5 zu beziehen. Für Reparatur der Pfarrkirche wurFr. 18,823 . 50 verausgabt. Die für diesen Zweck durch Steuern und freiwillige Liebesgaben eingenommene Summe beträgt Fr. 20,803 . 92.

6. Bezirk Höfe.

Die Rechnung des Bezirks Höfe über den Zeitraum vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1865 ergibt:

Einnahmen.

1)	Von den Salzauswägern	Fr.	87 . —
2)	Bezirksamtlich ausgefällte Bußen	„	29 . 60
3)	Bezirksg. Strafen u. Ordnungsbußen	„	176 . —
4)	Untersuchungs- und Gerichtskosten	„	346 . 90
	Uebertrag	Fr.	639 . 50

	Uebertrag	Fr.	636 . 50
5)	Militärpflichtersatzgebühren	„	492 . —
6)	Für verkaufte Militäreffekten	„	692 . 60
7)	Vergütete Untersuchungskosten	„	407 . 50
8)	„ Verpflegungskosten für einen polnischen Flüchtling	„	72 . 10
9)	Von Hausirpatenten	„	168 . 90
10)	Direkte Abgaben (Steuer von 1‰)	„	5710 . 75
11)	Indirekte Abgaben	„	3087 . 10
	Total	Fr.	11,270 . 45

Ausgaben.

1)	Allgemeine Verwaltung	Fr.	2648 . 60
2)	Rechtspflege	„	1688 . 03
3)	Zeughaus	„	3769 . 94
4)	Miethzinse	„	280 . —
5)	Kapitalzinse	„	383 . 75
6)	Inkassogebühren	„	438 . 80
7)	Verschiedenes	„	27 . 20
	Total	Fr.	9236 . 32

Bilanz.

Einnahmen	Fr.	11,270 . 45
Ausgaben	„	9236 . 32
Mehreinnahme	Fr.	2034 . 13

Der Passivbestand betrug mit Ende 1864	Fr.	3604 . 43
Wird hievon abgezogen obige Mehreinnahme	„	2034 . 13
so verbleibt ein Defizit von	Fr.	1570 . 30

Die Gemeinde genehmigte die Rechnung und beschloß zur Deckung dieses Defizits und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben den fernern Bezug der bisherigen Wirthschafts- und Hundeabgaben.

Gemeindewesen.

Hierüber wird in Folge des Communaluntersuches ein besonderer Bericht herausgegeben.

Verschiedenes.

Ehesachen. — Mit Kreisschreiben vom 16. Okt. 1865 stellte der h. Bundesrath während der Bundesversammlung eine Konferenz behufs Vereinfachung der Formalitäten in Ehesachen in Aussicht. Es wurde geantwortet, daß man für einmal auf aktive Theilnahme an den Konferenz-Verhandlungen verzichte, dagegen um Mittheilung des Protokolls ersuche.

Der Gemeinderath Ingenbohl stellte das Gesuch um Entscheid über die Frage: ob eine Gemeinde berechtiget sei, von einem Bräutigam die Schultaxe zu beziehen, wenn derselbe bloßer Aufenthälter sei, oder ob sich diese Berechtigung nur auf die Niedergelassenen beschränke. Auf die Weisung, daß eine Interpretation des Gesetzes nur dem Kantonsrath zustehe, gelangte die Angelegenheit an den Kantonsrath, welcher am 2. März 1866 den §. 41 Ziff. 2 der Schulorganisation dahin erläuterte, daß in Fällen, in welchen der Bräutigam keine Niederlassung habe, die nach genannter Organisation zu erlegende Heirathstaxe zu Handen des Schulfonds der Heimatgemeinde zu entrichten sei.

Heirathsrekurse wurden 6 prosequirt, wovon 2 begründet und 3 unbegründet gefunden und der eine zu nochmaliger Behandlung an die untere Instanz zurückgewiesen wurde.

Novizenaufnahme. — In das Stift Einsiedeln wurden 3 Konventualen, 2 Schweizer und 1 Ausländer, in das Frauenkloster Schwyz 2 und in das Frauenkloster Au bei Einsiedeln 3 Novizinnen aufgenommen.

Entlassung aus dem Staatsverband. — Dieselbe wurde an 4 Bürger und 2 Bürgerinnen aus dem Bezirke Schwyz und an einen Bürger und eine Bürgerin des Bezirkes March ertheilt. Von denselben haben ein neues Bürgerrecht erworben in Würtemberg 3, in Baiern 2 und in Nordamerika, Frankreich und Aargau je 1 Person.

Heimatrecht. — Dasselbe wurde auf dem Rekurswege ertheilt einem Joseph Diethelm in der Gemeinde Altendorf,

einem Melchior Krieg in der Gemeinde Reichenburg und einer Kath. Niderösl in der Gemeinde Schwyz.

Linthangelegenheit. — Der Bundesrath ertheilte unter'm 27. Febr. 1865 einem von der eidgen. Linthkommission vorgeschlagenen Projekte der Fortsetzung der Linthkorrektion von Grynau bis zur Einmündung in den Zürichsee die Genehmigung in dem Sinne, daß zu dessen Ausführung eine Inanspruchnahme des Linthfonds bis auf das Maximum von 150,000 Fr. gestattet wird. Ebenso wurde von demselben das von der Linthkommission vorgeschlagene Reglement über die Mehrwerthschätzung der Liegenschaften genehmigt. Nach diesem Reglemente besteht die Schatzungs-Kommission aus 5 Mitgliedern, von denen jede Regierung der vier Linthkantone ein Mitglied und der schweiz. Bundesrath den Obmann wählt. Als Mitglied unseres Kantons wurde gewählt Hr. Landammann Steinegger. Die Linthkommission erließ unter'm 12. Jan. 1865 eine neue Linth-Schiffahrts- und Recker-Ordnung, welcher der h. Bundesrath unter'm 3. Febr. gl. J. die Genehmigung ertheilte. Es wurden behufs Anschlagens in den schwyzerischen Gemeinden des Linthgebietes eine Anzahl Exemplare an das Bezirksamt March gesandt.

Statistisches. — Auf Ansuchen der schweizer. statistischen Gesellschaft um Material für eine Finanzstatistik wurde derselben der 7. und 13. Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes übersandt. — Von Seite des schweiz. Departements des Innern erging eine Einladung an die Kantonsregierungen um Mitwirkung für Einführung eines einheitlichen Formulars für regelmäßige statistische Aufnahmen über Geburten, Sterbefälle und Trauungen. Da unsere Zivilstandsregister nicht alle in jenen Vorschlägen geforderten Rubriken enthalten und daher eine vollständige Mittheilung nicht gegeben werden könnte, so wurde einstweilen die verlangte Mitwirkung abgelehnt. — Einem Gesuche des gleichen Departements um Material für eine Statistik der schweizerischen Alpenwirthschaft wurde, soweit dieß durch Erhebungen der Bezirksämter möglich war, entsprochen.

III. Erziehungswesen.

Die Schulen.

Von den 104 Schulen kommen auf den Inspektoratkreis:

Schwyz	24	mit 7	Wiederholungs-	und	7	Arbeitsschulen
Arth	19	„ 4	„	„	3	„
March	28	„ 10	„	„	6	„
Einsiedeln	33	„ 18	„	„	3	„
Zusammen	104	mit 39	Wiederholungs-	und	19	Arbeitsschulen.

Neu hinzugekommen sind die dritte Schule in Wangen, die wiederhergestellte Bergschule Schwendenen, die Mädchenschule in Freienbach und die in Folge der neuen Eintheilung abgetrennte Oberschule in Iberg. Eingegangen sind dagegen die Arbeitsschule in Küßnacht und die untere Knabenschule am Rothenthurm. Der statistische Zuwachs beträgt also im Vergleich zum Vorjahr zwei Schulen.

Zusammenstellung nach den Kursen:

	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	
Schwyz	5	1	7	1	9	1	
Arth	6	1	2	4	6	—	
March	3	1	4	20	—	—	
Einsiedeln	9	3	5	7	9	—	
Zusammen	23	6	18	32	24	1	= 104

Die Zahl der schulbesuchenden Kinder ist wiederum um 94 gestiegen und vertheilt sich nach den einzelnen Kreisen folgendermaßen:

Schwyz	599	Knaben,	602	Mädchen,	= 1201	Kinder.
Arth	460	„	460	„	= 920	„
March	699	„	687	„	= 1386	„
Einsiedeln	998	„	1144	„	= 2139	„
Total:	2756	„	2893	„	= 5646	„

Die Zahl der unentschuldigten Absenzen dieses Jahres erreicht die Ziffer von 36,667 und noch viel höher steigt diejenige der entschuldigten, nämlich auf 67,440. Hinsichtlich der letztern ist allerdings zu bemerken, daß ungewöhnlich häufig in größern Gemeinden epidemische Krankheiten grassirten und die Schulen zeitweise entvölkerten. Bei den unentschuldigten Absenzen zeigt sich zwar zum Vorjahr eine scheinbare Verminderung von 2733 halben Tagen, allein diese Abnahme ist beinahe gleich Null, wenn man den Umstand in Rechnung bringt, daß wegen des veränderten Schulanfangs die Berichtstabelle der Gemeinde Schwyz nur den Uebergangszeitraum von drei Monaten umfaßt. Schlimme Durschnitte zeigen die obere Knabenschule in Steinen, die Schule in Immensee, die Unter- und Oberschule in Altendorf, die obere Mädchenschule in Wangen, die Knabenschule in Reichenburg, die Unterschule Euthal, die Oberschule Groß, die Schule in Willerzell, die Knabenschule Pfäffikon, die Knabenschule Wihlen, die Schule am Feusisberg, an der Schindelegi und im Alpthal, die sämmtlich zwischen den Ziffern 13 bis 25 sich bewegen. Ueber alles Maß schlecht ist die Frequenz der Schule Studen, wo der Durchschnitt bei 47 Kindern bis auf die Zahl 60 ansteigt!! Ein solches Ergebniß kompromitirt den betreffenden Schul- und Gemeinderath, wie auch den Lehrer in nicht geringer Weise, und ein Volkstheil, bei dem die Achtung vor der Wohlthat der Schule so tief gesunken ist, muß nothwendigerweise auch unter andern Gesichtspunkten einem bedauernswerthen Rückschritte verfallen sein.

Vom Erziehungsrath wurden die gesetzlichen Mittel: Mahnungen, Weisungen, Büßungen oder Bußandrohungen in vielen Fällen in Gebrauch gezogen; das Wirksamste leistet jedoch, wie schon oft bemerkt, eine fleißige und einsichtige Thätigkeit der Ortsbehörden, ohne deren Unterstützung die Beschlüsse der Oberbehörden keinen nachhaltigen Erfolg erringen können.

Den Schulzustand bezeichnen folgende Noten:

	I.	II.	III.	IV.	V.	
Schwyz	12	9	3	—	—	
Arth	6	7	6	—	—	
March	13	11	3	1	—	
Einsiedeln	17	9	5	2	—	
Total:	48	36	17	3	—	= 104

Die Realklassen des Kollegiums Maria Hilf waren im abgelaufenen Jahre von 17 Kantonsbürgern besucht und es ist stetes Augenmerk der Studiendirektion, diese Schulen auf der Höhe zu halten, daß z. B. der Uebertritt an den Vorkurs des Polytechnikums mit gutem Erfolge möglich ist. Die Sekundarschule in Gersau war, außerdem daß sie mit der 6. Primarklasse verbunden ist, in der Frequenz bis auf zwei einzige Zöglinge heruntergesunken, weswegen wir unmöglich unsere Zufriedenheit mit diesem Schulzustande bezeugen können. Gehoben hat sich die Sekundarschule Arth, und es hat insbesondere die Schlußprüfung ein befriedigendes Resultat geliefert. Ebendasselbe gilt von der Sekundarschule in Küßnacht. Auch an den Sekundarschulen in Lachen und Einsiedeln wird tüchtig gelernt und gearbeitet.

Im letzten Amtsberichte machten wir Aussetzungen hinsichtlich der Schulzimmer in Ibach und auf den Stöcken im Iberg. Wir haben die Genugthuung zu berichten, daß an beiden Orten Abhilfe eingetreten ist. Ebenso ist unserer Forderung betreffend die übersetzten Schulen von Ibach und Willerzell von den Ortsbehörden bereitwillig Rechnung getragen worden. In Ibach wurden nämlich im Herbst 1865 sämmtliche Mädchen einer neu angestellten Lehrerin zugetheilt und vom Bezirksrathe Einsiedeln wurde auf Antrag des Schulrathes das Honorar eines zweiten Lehrers für Willerzell auf das Büdget gesetzt. Man darf mit Grund hoffen, daß eine so nützliche Auslage auch die Billigung des Volkes erhalten wird.

Die Lehrer.

Die Schulen wurden besorgt von 74 Lehrern und 30 Lehrerinnen. Hinsichtlich der Tüchtigkeit erwarben sich 67 die erste, 24 die zweite, 12 die dritte und einer die vierte Note. In den letzten Wochen des Septembers 1865 wurde die zweite Hälfte der Lehrer zum Wiederholungskurse einberufen. Da die Hochw. HHrn. Dekan Rüttimann und Seminardirektor Schindler durch Unpäßlichkeit gehindert waren, so befand sich der Erziehungsrath hinsichtlich der Oberleitung in nicht geringer Verlegenheit. Wir wagten es, den Hochw. Hrn. Kommissarius Tschümperlin dafür zu ersuchen und es verdient hohen Dank, daß er aus Gefälligkeit dem an ihn ergangenen Rufe entsprochen hat. Unter der ausgezeichneten Leitung dieses viel erfahrnen und sehr einsichtigen Schulmanns fühlten sich die Lehrer in hohem Grade angeregt und unter den Gewinn, der mit diesen Repetitionskursen bei bereits allen Antheilnehmenden erreicht worden ist, rechnen wir auch den, daß die Lehrer für die Zukunft diese Uebungskurse als sehr nützlich schätzen gelernt und lieb und werth gewonnen haben.

Im Anschlusse an den Wiederholungskurs folgten wiederum die Prüfungen. Patente wurden ertheilt 2 zu sechs, 5 zu fünf, 12 zu vier, 7 zu drei und 4 zu zwei Jahren. Zwei Patente wurden nur auf ein Jahr ausgestellt, und zwei Lehrern wurde blos auf unbestimmte Zeit das Schulhalten gestattet. Sechs Lehrer und zwei Lehrerinnen erhielten die Patenterneuerung mit Erlaß der Prüfung, wobei zu bemerken ist, daß sie in obiger Zahl bereits inbegriffen sind.

Das Seminar.

Unter'm 17. Juli erstattete uns die Seminardirektion folgenden einläßlichen Bericht:

Im Schuljahr 1864/65 zählte das Lehrerseminar 26 Schüler, von denen 10 dem ersten, 7 dem zweiten und 9 dem

dritten Kurse angehörten. Dieselben vertheilen sich folgendermassen auf neun Kantone: Schwyz 8, Glarus 4, St. Gallen 4, Uri 2, Zug 2, Nidwalden 2, und Bern, Freiburg und Schaffhausen je 1. Ueberdies wurde noch ein Kantonsbürger wegen eines körperlichen Gebrechens entlassen.

Es mag auffallen, daß sich im ersten Kurs nur fünf Kantonsbürger befinden. Die Ursache liegt einerseits darin, daß die Seminardirektion bei den Aufnahmsprüfungen mit mehr Strenge als früher verfahren ist und Aspiranten von zweifelhaftem Beruf oder gar unzureichender Vorbildung abgewiesen hat; andererseits sind mancherorts die Lehrerstellen noch so kärglich dotirt, daß fähige junge Leute vom Besuch des Seminars abgeschreckt werden. In Anbetracht, daß dem Kanton Schwyz noch immer eine erhebliche Anzahl eigener Lehrer mangelt, hat die Seminardirektion die Schulinspektoren ersucht, fähige Schüler, die sie bei ihren Schulbesuchen kennen lernen, zum Eintritt ins Seminar aufzumuntern.

Im sittlich-religiösen Betragen erhielten alle Zöglinge die erste Note, in disziplinärer Beziehung 12 die zweite.

Durchschnittliche Fortschrittsnote des I. Kurses: zweite,
" " " II. " zweite,
" " " III. " erste.

Von den aus dem dritten Kurs ausgetretenen Zöglingen haben sich zwei Nichtkantonsbürger behufs weiterer Ausbildung auf andere Anstalten begeben; die übrigen dagegen wirken als Lehrer.

Die Jüßische Direktion ertheilte sämmtlichen von der Regierung empfohlenen hiesigen Zöglingen Stipendien; davon fallen 4 auf den ersten und 3 auf den dritten Kurs. Ueberdies erhielten zwei Sekundarschüler Präparandenstipendien.

Das wichtigste Geschäft, welches die Seminardirektion in Anspruch nahm, war der vom Erziehungsrathe am 29. April beantragte Neubau eines Seminars. Der Regierungsrath trat

diesem Antrag bei und der Kantonsrath erhob ihn am 3. Aug. zum Beschlusse. Dabei wurde die Wahl des Bauplatzes innerhalb der Grenzen der Gemeinde Schwyz dem Entscheide des Regierungsrathes vorbehalten. Die Seminardirektion, um ihr diesfälliges Gutachten angegangen, gab sich alle Mühe, um die in und außer ihrem Schooße geäußerten Vorschläge zu prüfen. Während vor einigen Jahren angenommen war, das Seminar in Seewen, wo es bisher ein gemiethetes Lokal hatte, zu bauen, wurde jetzt gleich Anfangs die Aufmerksamkeit auch auf die Filiale Rickenbach hingelenkt. Später bewarben sich angesehene Bewohner von Ibach ebenfalls um den Sitz dieser Anstalt. Nach Beaugenscheinigung dieser und anderer Bauplätze gab die Seminardirektion am 13. Okt. ein umfassendes Gutachten an das Erziehungsdepartement ab, worin unter motivirter Beseitigung aller andern Vorschläge nur die Liegenschaft des der Gemeinde Schwyz gehörigen Siechenhauses an der Einmündung der Seewer- in die Schwyzer-Steinerstraße, und die Wiese des Joseph Heinzer oberhalb der Kapelle in Rickenbach als wahlfähig bezeichnet wurden. Als Kriterium der Beurtheilung wurden vor Allem die pädagogischen, architektischen und ästhetischen, und nur sekundär die finanziellen Rücksichten hervorgehoben. Demgemäß wurde namentlich gefordert, daß die Anstalt an einen ruhigen, trockenen, gesunden und für sich abgesonderten Ort verlegt werde, mit freier, das Gemüth ansprechender Aussicht und mit dem ungehinderten Gebrauch einer schon bestehenden Kapelle.

Mit Rücksicht auf den Bauplatz beim Siechenhaus ging das Gutachten von der Voraussetzung aus, daß die Gemeinde Schwyz ihr dortiges kleines Gütlein zu billigem Preise abtreten würde, wozu dann noch ein anstoßendes Stück Wiesengrund angekauft und von der Oberallmeindsverwaltung ein Plätzchen Allmeind zu einem Spielplatz erhältlich gemacht werden sollte, um der Anstalt hinreichenden Boden in gefälliger Form sichern zu können. Der trockene Boden, den man in der Nähe der

Kapelle in Seewen vermißt, die ziemliche Entfernung vom melancholischen Arnsberg, die vielseitige Straßenverbindung, sowie die nicht bedeutende Entfernung der Kapelle in Seewen mit ihrer Orgel erschienen als günstige Momente: dagegen wurde nebst der etwas tiefen Lage hervorgehoben, daß die Benutzung der Kapelle durch die von der Filiale mit Vorrecht geforderte Frühmesse die Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes und mithin die religiosen Anforderungen der Anstalt und die Produktion des gottesdienstlichen Orgelspieles von Seite der Zöglinge wesentlich beeinträchtige.

In Bezug auf den Bauplatz in Rickenbach wurde die schöne, freie und gesunde Lage als vorzüglich günstig in Anschlag gebracht. Von besonderer Wichtigkeit erschien auch der Umstand, daß die dortige schöne und geräumige Kapelle, zur Zeit zwar ohne Orgel, ganz für den Seminargottesdienst in Anspruch genommen werden könnte. Gegen die pädagogischen, baulichen und ästhetischen Rücksichten ließen sich mit Bezug auf diese Liegenschaft keine Aussetzungen machen. In finanzieller Hinsicht anerkannte das Gutachten, daß der Bauplatz beim Siechenhaus wohlfeiler zu stehen kommen würde, als derjenige in Rickenbach, wogegen dann aber auch die Liegenschaft einen höhern Werth hätte.

Der Erziehungsrath, dem dieses Gutachten unterbreitet wurde, beaugenscheinigte auch selbst die beiden vorgeschlagenen, sowie noch andere in Aussicht genommene Lagen, wurde aber von den für Rickenbach sprechenden Vortheilen unschwer überzeugt. Er lenkte indessen seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf die unter der Kapelle liegende Wiese des Hrn. Kantonsrath Schuler, die Uhrenmatt genannt, welche Lage augenfällig noch schöner und für die Zufuhr bequemer ist, als diejenige in der Wiese des Joseph Heinzer oberhalb der Kapelle. Die Seminardirektion hatte jenen Bauplatz keineswegs übersehen; allein sie durfte sich keine Hoffnung machen, denselben erwerben zu können, da die Wiese durch Abtretung von zwei Jucharten für

den Eigenthümer allzusehr entwerthet worden wäre. Der Anstoß des Erziehungsrathes hatte aber den glücklichen Erfolg, daß sich ein Nachbar des Hrn. Schuler unter Umständen geneigt zeigte, dem letztern von seinem Antheil Uhrenmatt mindestens so viel zu verkaufen, als jener dem Staate für das Seminar abtreten würde. In dieser Voraussetzung entschied sich auch der Regierungsrath für den Bauplatz in der Uhrenmatt und nach längern Unterhandlungen kam das Geschäft zu einem definitiven Abschluß, zu dem sich der Kanton Schwyz für die Mit- und Nachwelt Glück wünschen kann.

Der Verlauf des Schuljahres war ein durchaus normaler. Am 16. und 17. Aug. wurden die Schlußprüfungen abgehalten, worüber die Jützische Direktion, die hiebei durch eine Abordnung vertreten war, einen günstigen Bericht erstattete. Zum ersten Mal hat die Seminardirektion einen gedruckten Bericht herausgegeben, der über den behandelten Lehrstoff Aufschluß gibt. Derselbe ist den Erziehungsbehörden derjenigen Kantone, welche ihre Lehramtskandidaten ins hiesige Seminar schicken, zugesandt worden.

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß seit der Eröffnung des Seminars im Jahr 1856 die Anstalt von 73 Zöglingen, wovon 50 Kantonsbürger waren, besucht worden ist. Von den letztern wirken an Primarschulen 32, den Lehrerberuf haben aufgegeben 10, weitern Studien haben sich zugewandt 7; ferner haben 7 den Lehrerberuf nie ausgeübt, 8 sind vor Vollendung der Kurse ausgetreten und 4 sind gestorben.

Verschiedenes.

Wie wir schon im letzten Berichte erwähnten, hatten die vereinigten Lehrerkonferenzen Schwyz und Arth für die obligatorische Einführung der Wiederholungsschulen ein Gesuch eingereicht, worauf auch die Kreise March und Einsiedeln zum Ausspruch ihrer Ansichten eingeladen wurden. Der Konferenzkreis Einsiedeln schloß sich obigem Gesuche an, dagegen hatten die Lehrer

rer der March sich entschieden gegen die Zwangseinführung erklärt. Der Erziehungsrath zog nun diesen wichtigen Gegenstand an der Hand eines Dekretsentwurfes in ernstliche Berathung, allein die Mehrheit der damals anwesenden Mitglieder zog vor, einstweilen noch von einer Vorlage an den h. Kantonsrath zu abstrahiren. Die damals in Schwebe befindliche Verfassungsfrage, und die Rücksicht auf die vielen Schwierigkeiten, mit denen der Schulzwang überhaupt noch zu kämpfen hat, boten die Gründe, welche ein Zuwarten mit dieser ausgedehntern Schulpflicht noch als gerathen erscheinen ließen, wobei wir übrigens bemerken, daß der Entwurf nur 4 Stunden per Woche, wohl aber zwei Pflichtjahre in Aussicht genommen hatte.

Die losen einzelnen Bogen der Kontrollen über die Verhängung und den Einzug der Schulbußen ließen den Uebelstand wahrnehmen, daß sie häufig nach beendigtem Schuljahr verloren gingen, wobei es dann auch nicht möglich war, eine gehörige Einsicht in die Vollziehung der Gemeinden rücksichtlich der übrig gebliebenen Pendenzen zu behalten. Es wurde deshalb verfügt, daß die Gemeinden diese Kontrollen in einem kartonirten Hefte zu führen haben, und je nach der Größe der Gemeinden wurde die Anzahl der beizubindenden Bogen vom Erziehungsrathe festgesetzt.

Von der Jützischen Direktion wurde dem Erziehungsrath ein von elf Bürgern der March unterm 15. Febr. 1866 eingereichtes Gesuch übermittelt, dahingehend, es möchten von derselben für die Zukunft nicht sowohl Stipendien an Lehrer, sondern vielmehr an Lehrerinnen bewilligt werden, wobei die Petenten für nöthig fanden, gegen das Wirken und die Anstellung von Lehrschwestern eine Menge eindringlicher Bedenken zu erheben. Dem Erziehungsrathe fiel es nicht schwer, alle diese Scheingründe als vollkommen irrthümlich und nicht sachgemäß nachzuweisen, und sein einstimmiges an die Jützische Direktion abgegebenes Gutachten geht dahin, es sei über das Gesuch der Petenten zur Tagesordnung zu schreiten.

Außer den Berichts-, Inspektorats- und Verwaltungsgeschäften hatte sich der Erziehungsrath mit mehrern Gesuchen, Einfragen und Rekursen zu befassen, die aber nicht von so allgemeinem Interesse sind, um derselben im Detail zu erwähnen.

Die Gemeindeschulräthe haben zusammen 218 Sitzungen gehalten. Vom Erziehungsrath und von der Inspektoratskommission wurden die Geschäfte in neunmaligem Zusammentritt und zwanzig Sitzungen erledigt.

IV. Militärwesen.

Als Erlasse militärischer Natur, die von den eidgen. Behörden ausgegangen sind, notiren wir unter Anderm:

1) Um einen einheitlichen Unterricht im Säbelfechten zu erzielen, erließ der Bundesrath unter'm 15. Februar eine Anleitung zum Hieb- und Stoßfechten mit dem Säbel, welche den Kantonen zur Einführung bei ihren Kontingenten empfohlen wurde.

2) In neuer Auflage erschienen folgende Exerzierreglemente:

a. die Bataillons- und Brigadeschule,
b. das Exerzierreglement für die eidgenössische Artillerie und zwar Batterie- und Brigadeschule.
c. das Exerzierreglement für die eidgenössische Reiterei.

3) Spezialreglement über die Benutzung der Eisenbahnen zu Militärtransporten, vom 15. September 1865.

4) Eine Anleitung, um bei den berittenen Truppen die Kenntniß und Behandlung des neuen Pferdequipements zu ermöglichen: Benennung der einzelnen Theile der Pferdequipirung, nebst Instruktion im Zäumen, Abzäumen, Satteln, Absatteln und Zusammensetzung der Pferdeausrüstung und Packen.

5) Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des neuen Infanteriegewehres.

6) Anleitung über den Gebrauch des Schirmzeltes.

Wie in frühern Jahren ward der kantonale Instruktionsplan, nachdem derselbe die Genehmigung des eidg. Militärdepartements erhalten, sowie der Offiziersetat dem Druck übergeben, um damit zu geeigneter Veröffentlichung zu gelangen.

Untersuchungskommissionen.

Dieselben versammelten sich, nach Weisung des Militärdepartements, in ordentlicher Weise Ende Dezember 1864 in den Bezirkshauptorten. Daneben traten die Untersuchungskommissionen einzelner Bezirke auch im Laufe des Jahres, so namentlich vor jeweiligen Militärübungen, zusammen. Die eingewiesenen Kontrollen wurden genauer Prüfung durch den Kriegsrath unterstellt und constatirten im Allgemeinen keine Regelwidrigkeiten. Wir finden uns daher bezüglich dieser Rubrik zu keinen besondern Bemerkungen veranlaßt.

Personelles.

Mit Neujahr 1865 bildeten folgende Jahrgänge den Bestand der verschiedenen Armeeabtheilungen:

Bundesauszug: Jahrgänge 1844—1839; überzählig: 1838. Bundesreserve: Jahrgänge 1837—1835; überzählig: 1834. Landwehr: Jahrgänge 1833—1820.

Auch dieses Berichtsjahr waren es durchgehends Freiwillige, welche die Ausfüllung der Lücken im Bestande der Spezialwaffen ermöglichten. Dies gilt namentlich vom Scharfschützen- und Guidenkorps, wobei sich die Möglichkeit geeigneter Auswahl bieten konnte. Bezüglich der Anzahl der zu dieser oder jener Waffe ausgehobenen Rekruten verweisen wir auf das in Beilage folgende Militärtableau.

	Bundesausz.	Bundesr.	Landwehr
Entlassen in allen Ehren	1	—	9
Neu brevetirt	4	—	—
Befördert	15	—	—
Zuwachs durch Uebertritt	—	3	1
Militärärzt. entlassen	2	—	—

In Folge dieser Mutationen gestaltete sich das Effektiv pro 1865 folgendermassen:

1. Eidgen. Offiziere.

a.	Generalstab	1
b.	Sanitätsstab	2
c.	Justizstab	1
	Total:	4

2. Kantonale Offiziere.

a.	Bundesauszug	62
b.	Bundesreserve	27
c.	Landwehr	36
d.	In Disponibilität	13
	Total:	138

Die zum Bundesauszug zählenden Corps wiesen ein komplettes Offizierskorps; bei der Reserve ergaben sich je 3 Offiziere auf die Kompagnie. Das numerisch schwächste Offizierskorps findet sich jeweilen bei der Landwehr. Da dieselbe im Jahre 1865 keine Uebung und Inspektion zu bestehen hatte, so ward von Kompletirung des Offizierskorps Umgang genommen, dieselbe jedoch auf das Jahr 1866 verlegt, wobei durch Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren manche Lücke entsprechend ausgefüllt und ein durchschnittliches Effektiv von 3 Offizieren pr. Kompagnie erzielt werden konnte. Darüber werden wir im nächsten Amtsbericht zu referiren haben.

Instruktionswesen.

Das Instruktorenkorps weist im Berichtsjahr folgenden Bestand aus:

Ober-Instruktor	1
Instruktoren I. Klasse	6
Instruktoren II. „	2
	9 Mann.

Im Instruktionswesen sind nicht wesentliche Modifikationen erfolgt. Die Neuerungen, auf die wir im letzten Amtsbericht aufmerksam gemacht, haben sich in jeder Beziehung als vortheilhaft bewährt. In erhöhter Ausbildung der Infanterie-Cadres namentlich (durch Heranziehung derselben zum Schulbataillon für die ganze Dauer des Kurses) bietet sich ein Fortschritt, der die indessen nicht bedeutenden Mehrkosten vollkommen rechtfertigen dürfte.

Um das Tambourkorps der Infanteriebataillone möglichst zu kompletiren und demselben einige jüngere Kräfte zuzuführen, ist im Laufe des Berichtjahres ein Tambaurrekrutenkurs veranstaltet worden, der, unter bewährter Leitung stehend, jenen Zweck vollständig erreichte. Näheres hierüber folgt weiter unten.

Militärübungen.

An das nebenanstehende Tableau der eidgenössischen und kantonalen Militärübungen reihen wir eine kurze Notiznahme der einschlägigen Schulberichte.

Eine Modifikation im Tableau des Berichtsjahres gegenüber frühern Jahren ist darin eingetreten, daß der Exerzierkreis Höfe, bisanhin zur 2. Abtheilung gehörend, der 3. Abtheilung (March) zugetheilt wurde, so daß demnach die 2. Abtheilung nur mehr Einsiedeln, Steinen, Steinerberg, Sattel und Iberg umfaßte. Von dieser Eintheilung, die den verschiedenen Abtheilungen in Bezug auf Größe gleichartigere Gestaltung gab und eine entsprechendere Verwendung des Instruktorenkorps gestattete, ist seither, weil sie sich bewährt, nicht abgewichen worden.

1—2. Die Zeugnisse der in die Instruktorenschule Basel beorderten Instruktoren lauten für letztere durchaus günstig und beurkunden deren Befähigung.

3. Bei den Instruktoren war reger Diensteifer nicht zu verkennen, verbunden mit dem Streben, sich Angesichts der Aufgabe, die in fast immer gesteigerter Schwierigkeit an sie herantritt, in ihrem Fache zu vervollkommnen.

4. Die Kreisinstruktion vollzog sich in drei Abtheilungen; die dritte Abtheilung (den Bezirk March und Höfe umfassend) bestand den Unterricht vor der zweiten (Einsiedeln ꝛc.), welcher Verfügung die Rücksicht auf die Jahreszeit zu Grunde lag. Bei der jungen Rekrutenmannschaft zeigte sich allseitig guter Wille und anerkennenswerthe Disziplin, daher denn auch die schließlichen Resultate nur günstige sein konnten.

5. Die beiden Fraterrekruten wurden der Militärbehörde zu definitiver Ernennung empfohlen.

6. Die 3 Scharfschützen-Aspiranten II. Klasse sind in der Folge, auf Grund ganz befriedigender Zeugnisse, zu II. Unterlieutenants der Scharfschützen brevetirt worden.

7. Die Parktrainrekruten bestanden den Kurs zur Befriedigung. Der Bericht hebt namentlich große Ausdauer, guten Willen und Folgsamkeit hervor. Die Kleidung der Mannschaft aus Kantonen, welche noch das Magazinirungssystem haben, wird als alt und abgetragen gerügt.

8. Der Tambourrekrutenkurs hat dem Tambourenkorps einige junge tüchtige Kräfte zugeführt; bei einigen Andern ist eine bedeutende Leistungsfähigkeit nicht erzielt worden, doch wird sich ihnen noch Gelegenheit zur Vervollkommnung bieten.

9. Der einzige Fraterrekrut, der an dem betreffenden Kurse theilnahm, erhielt eine günstige Note.

10. Dasselbe gilt von dem Guidenkorporal, der die Korporalsschule in Solothurn bestand.

11. Der in die Schießschule beorderte Offizier des Auszüger Halbbataillons Nr. 76 erwarb sich ein befriedigendes Zeugniß.

12. Die Inspektion über das in Küßnacht konzentrirte Schulbataillon hat ein sehr günstiges Ergebniß geliefert. Die

Mannschaft erfaßte den Dienst mit Eifer und Verständniß; die Disziplin und Ruhe unter den Waffen ließ im Ganzen nichts zu wünschen übrig. Die Reinlichkeit in Kleidung und Unterhalt der Bewaffnung konnte befriedigen, zumal ein Theil der Quartiere ziemlich entlegen war. Die Cadres hatten mit der Rekrutenmannschaft einzurücken.

13. Die beiden Krankenwärterrekruten konnten, auf Grund empfehlender Zeugnisse, in der Folge in das Kontingent eingereiht werden.

14. Von den Jägerrekruten gilt im Allgemeinen, was vom Schulbataillon gesagt ist. Leistungen und Disziplin befriedigend.

15. Die Berichte über den Wiederholungskurs der Auszüger-Scharfschützenkomp. Nr. 23 bezeichnen die Disziplin im Allgemeinen als sehr gut, Bewaffnung und Ausrüstung im Ganzen durchaus befriedigend. Der Bericht des Schulkommandanten spricht sich bei diesem Anlasse gegen das Magazinirungssystem aus. Der Bericht des Obersten der Scharfschützen sagt, dabei immerhin sämmtliche 6 Kompagnien, die zu einem Kurse vereinigt waren, im Auge behaltend: „Die Instruktion machte gute Fortschritte; zu wünschen blieb: bei den Cadres im Allgemeinen mehr Frische, Takt und Energie in Aufsicht und Handhabung des Dienstes, der Disziplin und der Führung der Truppen überhaupt, bei der Mannschaft größere Beweglichkeit beim Tirailliren und mehr Intelligenz und Routine im Sicherheitsdienst."

16. Der Unteroffizier des Auszüger-Bataillons Nr. 32, der die Schießschule bestand, erwarb sich günstige Noten.

17. Das Scharfschützenrekruten-Detaschement bestand aus kräftiger und intelligenter Manschaft. Der Ausrüstung und Bewaffnung derselben läßt der Bericht alle Anerkennung wiederfahren, nur dringt er unter Anderm auf Beschaffung guter Feldmützen. Die Truppe wird als in jeder Beziehung feldtüchtig bezeichnet. Betragen musterhaft, Reinlichkeit

der Kleidung und der Waffen lobenswerth. Ein Aspirant I. Klasse wurde zur Beförderung in die II. Klasse empfohlen.

18. In den Guidenrekruten hat das Guidenkorps im Ganzen einen erfreulichen Zuwachs erhalten. Der Schulbericht äußert sich unter Anderm: „Rekrutenschule und Remontenkurs können im Allgemeinen als den Verhältnissen nach gelungen und die Truppe als wohl verwendbar bezeichnet werden. Betragen sehr befriedigend." Von der Pferdeausrüstung des schwyzerischen Detaschements wird gesagt, daß sich dieselbe (nach alter Ordonnanz) in mittelmäßigem Zustande befinde.

19. Die Infanterie-Zimmerleute-Rekruten haben die Befähigung zu ihren speziellen Dienstverrichtungen nachgewiesen und sind daraufhin dem Bundesauszug zugetheilt worden.

20. Das Zeugniß für den in die Schießschule Basel beorderten Offizier des Auszüger Bataillons Nr. 32 constatirt dessen Befähigung zur Instruktion im Schießfache.

21. Wir verweisen auf das sub 18 Gesagte. Die einschlägige Conduitenliste enthält für den einzigen Guiden, der den Remontendienst passirte, befriedigende Noten.

22. Der Bericht des Schulkommandanten sagt von der Truppe, als deren Bestandtheil die herwärtige Kompagnie Nr. 51 in Betracht fällt, im Allgemeinen: „Die Truppe befriedigte durch ihre schnelle Auffassung, durch ruhiges Verhalten und ernstes Wesen beim Unterricht und Manövriren und darf als vollkommen feldtüchtig erklärt werden. Betragen sehr befriedigend". Bezüglich der Bekleidung und Bewaffnung der Kompagnie rügt der Bericht, daß dieselbe vernachläßigt sei. Der Waffenkommandant seinerseits sagt in seinem Schlußbericht: „Die Truppen hatten durchwegs eine gute Haltung und imponirten durch ihre Ruhe unter den Waffen und durch gutes Marschiren und Manövriren in geschlossener Ordnung; auch in den übrigen Fächern der Instruktion wurde Befriedigendes geleistet."

23. Die drei Offiziersaspiranten der Infanterie haben sich

durch günstige Zeugnisse als zu Offizieren geeignet ausgewiesen und sind in der Folge zu II. Unterlieutenants brevetirt worden.

24. Die Leistungen der Mannschaft waren von der Art, daß denselben im Bericht das Prädikat „gut" ertheilt wird. Das Betragen der Mannschaft war „unbedingt ein sehr befriedigendes". Der Dienst wurde mit bestem Willen und Interesse an der Sache vollzogen. Von der Ausrüstung und Kleidung wird gesagt, daß sie im Allgemeinen ausnahmsweise nach Jahrgängen verschieden gewesen sei.

25. Das Auszüger Halbbataillon Nr. 76 bestand den ordentlichen Wiederholungskurs von 14 Tagen in Lachen und Umgebung und unmittelbar darauf den eidgen. Truppenzusammenzug bei Winterthur. Der Bericht ist vom Brigadekommandanten erstattet worden und hat die Leistungsfähigkeit während des Truppenzusammenzuges in's Auge gefaßt. Namentlich wird der allseitig gute Wille der Mannschaft hervorgehoben; Betragen sehr gut, Reinlichkeit der Kleidung und der Waffen ziemlich gut; Bekleidung und Ausrüstung nach Vorschrift, mit Ausnahme des Uniformrockes nach alter Ordonnanz. Der Bericht findet unter Anderm, daß der Auswahl für die Mannschaft der Jägerkompagnien nicht die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet werde; Intelligenz, rüstige Körperkraft und Gewandtheit werde nicht genug in Betracht gezogen, sowohl für Offiziere als für die Truppe.

26. Die Conduitenliste der Auszüger Parktrain weist ein sowohl in Leistungsfähigkeit als in Betragen befriedigendes Resultat. Das Detachement bestand nach einem Vorkurs den Truppenzusammenzug.

27. Auch die Auszüger Guidenkompagnie Nr. 2 hatte den Truppenzusammenzug zu passiren. Ein spezieller eidgen. Bericht ist dem Departement nicht zugegangen: doch ergibt sich aus anderweitig eingezogenen Erkundigungen, daß die Kompagnie ihren Dienst zu voller Zufriedenheit ihrer militärischen Obern bestand, was bei der Strenge des Dienstes um so mehr

Anerkennung verdient, als die Kompagnie Nr. 2 die einzige war, die man für den Truppenzusammenzug, an dem sich gegen 10,000 Mann betheiligten, aufgeboten hatte. Zudem war die Kompagnie nicht in vollständiger reglementarischer Stärke eingerückt, indem ärztliche Dispensationen ertheilt werden mußten. Bei diesem Anlasse machte sich das Bedürfniß, beim Guidenkorps einige Ueberzählige zur Verfügung zu haben, ganz besonders geltend.

Die Reserve-Halbkompagnie Nr. 10 hatte keinen Dienst.

28. Die Schießübung der Auszüger Scharfschützenkompagnie Nr. 42 lieferte befriedigende Schießresultate.

29. Der Unteroffizier des Auszüger Halbbataillons Nr. 76, der die Schießschule in Basel bestand, kann vermöge seines diesfälligen Zeugnisses zur Schießinstruktion verwendet werden.

30. Das Auszüger Bataillon Nr. 32 bestand die Inspektion durch Hrn. eidgen. Oberst Schwarz. Der Bericht äußert sich in der Rubrik „Beschaffenheit des Personellen“: „Selten wird ein Bataillon kräftigere und gleichgewachsenere Mannschaft aufzuweisen im Falle sein als das Bataillon Nr. 32.“ Vom Standpunkt der Ausbildung der Truppen wird im Allgemeinen bemerkt: „Das Bataillon ist feldtüchtig und macht überhaupt einen sehr guten Eindruck auf den Beschauer. Die Mannschaft beurkundete während der Inspektion viel guten Willen und große Ruhe unter den Waffen.“ Die Instandhaltung des Kaputes und der Beschuhung ließ nach dem Bericht zu wünschen übrig, sonst waren die Kleider, Waffen und Ausrüstungsgegenstände gut unterhalten. Hr. eidgen. Oberst Schwarz schließt seinen Bericht mit folgenden Worten: „Es macht sich im Kanton Schwyz ein militärischer Umschwung geltend, der gute Frucht zu bringen verspricht. Daß er nachhaltig wirke, ist der Wunsch des abtretenden Inspektors.“

Feldschützenwesen.

Der Etat der Feldschützenvereine hat im Berichtsjahre einen Zuwachs erhalten in der Feldschützengesellschaft Brunnen-

Ingenbohl. Feldschützenvereine bestehen demnach in Schwyz, Ingenbohl, Arth, Gersau, Lachen, Einsiedeln, Küßnacht und Höfe mit zusammen circa 350 Mitgliedern. An dieselben ist mit Ausnahme der Feldschützenvereine Lachen und Einsiedeln, die darauf keinen Anspruch erhoben, die eidgenössische und die derselben entsprechende kantonale Unterstützung, nach Maßgabe des Reglements vom 13. Mai 1864, verabfolgt worden.

Verschiedenes.

Aus Anlaß eines Postulates der h. Bundesversammlung: es solle untersucht werden, ob nicht im schweiz. Militärwesen überhaupt Ersparnisse erzielt werden können, ward eine Versammlung von Militärdirektoren der Kantone veranstaltet, um die gleiche Frage auch vom kantonalen Standpunkte aus einer eingehenden Besprechung zu unterwerfen. Diese Konferenz, auch von Schwyz beschickt, tagte 18 Mitglieder stark den 5. und 6. Februar 1865 in Aarau und hatte, in Diskutirung der wichtigen Angelegenheit und in freiem Austausch der Ansichten, ein reiflich durchberathenes, 12 Punkte enthaltendes Programm zur Folge, welches der Würdigung des eidg. Militärdepartements und der Kantonal-Militärbehörden unterbreitet wurde.

V. Finanzwesen.

Nach dem Voranschlag vom Jahre 1865 belaufen sich die

Ausgaben auf	Fr.	313,600. —
die Einnahmen auf	„	227,500. —
Man versah sich daher auf ein Defizit von	Fr.	86,100. —
Die wirklichen Ausgaben haben nun betragen	Fr.	307,751. 58
die Einnahmen dagegen	„	283,927. 72
Das Defizit beträgt also nur	Fr.	23,823. 86

Diese Verminderung des Defizits haben wir hauptsächlich den außerordentlichen Einnahmen, welche durch Erledigung der 1847er Kriegskosten-Rechnung dem Kanton Schwyz zurückbezahlt werden mußten; zu verdanken; ohne dieses würde sich das Defizit auf Fr. 71097.42 gestellt haben (während die Ausgaben für neue Straßenbauten sich in diesem Amtsjahr nur auf Fr. 56,742.69 beliefen).

Einnahmen. Dieselben betragen (ohne das Außerordentliche) die Summe von Frkn. 225,038.27 oder Frkn. 2461.73 weniger, als nach dem Voranschlag berechnet worden. — Die Posten von Fr. 15,000 für Loskauf der Alpbrücke erscheint als ausstehend, wiel die neue Brückenbaute, wofür dieselben verwendet werden sollten, noch nicht in Angriff genommen worden ist, dagegen werden die Mehreinnahmen von Fr. 9814.49 vom Zeughaus in den Ausgaben kompensirt. In den übrigen Rubriken finden sich keine wesentlichen Abweichungen vom Büdget vor.

Ausgaben. Dieselben belaufen sich (ohne das Außerordentliche) auf die Summe von Frk. 296,135.49 oder Frk. 17,464.51 weniger als im Voranschlag. — Mehrausgaben erforderten: die allgemeine Verwaltung von Fr. 1326.05; das Lehrerseminar Fr. 28.71; die Rechtspflege Fr. 934.49; die Polizei Frk. 1146.53; das Militärwesen Fr. 5485.57 (größtentheils in Folge der vom h. Kantonsrath dekretirten höhern Entschädigung für Einquartierungen); das Zeughaus Fr. 8835.30, welche durch Rückvergütung der Bezirke in den Einnahmen annähernd ausgeglichen werden; Bauten und Reparaturen Fr. 86.89; Passivzinse Fr. 4177.96. — Dabei erscheinen Fr. 4649.05 für Zinse von rückständigem Guthaben für Landabtretungen zu den neuen Straßen, welcher Posten nicht büdgetirt war, und würde ohnedieß der Budgetansatz nicht vollständig erreicht worden sein.

Minderausgaben zeigen sich auf dem Erziehungswesen Fr. 774.—, wobei zu bemerken, daß die Hauptausgabe für den

Lehrerrepetitionskurs durch das Lehrerseminar gedeckt wurde; Archiv Fr. 306.65; Strafanstalt Fr. 911.32, (dagegen erreichten die Einnahmen den Voranschlag nicht um 1598.32); Straßenbau Frk. 34682.91; es müßten indessen noch Frk. 47,600 büdgetirte aber unausgeführte Bauten auf folgende Rechnung übertragen werden. Einzugsgebühren Fr. 301.06 und Verschiedenes Fr. 2510.07.

Guthaben an den Bezirken:

Am Bezirk	Schwyz	Fr. — —
„ „	March	„ 4050.86
„ „	Gersau	„ 1869.72
„ „	Einsiedeln	„ 2353.86
„ „	Küßnacht	„ — —
„ „	Höfe	„ — —
		Fr. 8274.44

Kapitalbewegung.

Heimzahlung an das erste Basleranlehen	Fr. 10000
„ „ „ 1861er Anlehen	„ 10000
„ „ den Bezirk March	„ 4000
„ „ „ „ Einsiedeln	„ 4000
„ „ „ „ Höfe	„ 4000
Obligationenvorrath von 1862/63er Anlehen	„ 30000
	Fr. 62000
Straßenvorschuß des Bezirks Gersau	„ 50000
Verminderung der fixen Kapitalien	Fr. 12000

Finanzzustand.

Mit Abschluß dieser Rechnung steigen die Passiven auf die Summe von Fr. 761651.41

Dieselben betrugen mit Ende 1864 „ 737827.55

Vermehrung Fr. 23823.86

Uebereinstimmend mit dem Rückschlag aus der 1865er Staatsrechnung.

Verwaltung der Fonds.

Vorschläge zeigen sich: beim Kantonalschulfonds Fr. 140.93
„ Diöcesanfond „ 121.03
„ Brandkassafond „ 1202.78
„ Invalidenfond „ 511.97
Rückschlag zeigt sich beim Kantonalfond „ 311.91

Die Liebesgaben für Brandbeschädigte ergaben

im Bezirk	Schwyz	Fr. 212.01
„ „	Einsiedeln	„ 129.34
„ „	March	„ 124.80
„ „	Höfe	„ 34.—
„ „	Gersau	„ 31.68
„ „	Küßnacht	„ 28.79
		Fr. 560.62

Unterstützungen an Brandbeschädigte wurden verabfolgt

im Bezirk	Schwyz (Iberg)	Fr. 278.30
„ „	March (Altendorf und Wangen)	„ 594.65
„ „	Höfe (Freienbach)	„ 31.75
		Fr. 904.70

Salzverwaltung.

Der Salzkonsum belief sich auf Fäßer 1605, oder Ztnr. 11002 netto. Im Verhältniß zum Jahr 1864 ergibt sich ein Minderverbrauch von Ztr. 932; der Nettoertrag blieb um Fr. 1745.37 unter demjenigen vom vorhergehenden Jahr.

Neue günstige Salzlieferungsverträge sind mit den schweizerischen Salinen bei Rheinfelden und Schweizerhalle abgeschlossen worden; der Salzbezug aus dem Ausland hat somit gänzlich aufgehört.

VI. Vormundschafts- & Armenwesen.

Nachdem von der Regierung ein Kommunaluntersuch angeordnet worden ist, wäre es überflüssig, in eine Auseinandersetzung der im Jahresbericht von den Gemeinden beantworteten Fragen einzutreten, indem im Spezialbericht über Alles, was auf das Vormundschafts- und Armenwesen Bezug hat und von irgend welchem Interesse ist, Erwähnung geschieht und demselben eine tabellarische Uebersicht verschiedener Daten beigefügt wird.

Wir beschränken uns auf die Anführung derjenigen Gegenstände, die in den Jahresbericht fallen und wovon im Spezialbericht über den Kommunaluntersuch nichts erwähnt werden kann.

Vormundschaftswesen.

Rekurse in Vormundschaftssachen kamen 10 an den Entscheid des Regierungsrathes.

In einem Falle wurde von einem Vormund über die Vermögensverwaltung seines Vorgängers, dessen Vogtsrechnung vom Gemeinderath genehmigt war, beim Departement unter Hinweisung auf §. 97 der Vormundschaftsverordnung Klage geführt, weil er der nöthigen Unterstützung des Gemeinderaths als Waisenbehörde ermangle. In Prüfung der Klage eingehend, fand das Departement dieselbe begründet und sich daher verpflichtet, in weitläufiger Auseinandersetzung der verschiedenen Klage-Punkte schriftlich an den Gemeinderath zu gelangen und denselben anzugehen, die Erledigung der obwaltenden Rechnungs-Differenzen anzustreben. Der Gemeinderath entsprach dieser Aufforderung und seine Bemühungen führten zur Ausgleichung der Partheien.

Armenwesen.

Ueber die Zahl der unterstützungsbedürftigen Armen im Kanton, über die Art und Weise der Unterstützung, über Be-

streitung daheriger Ausgaben, über den Vermögensbestand und die Verwaltung desselben, müssen wir auch hier auf den Spezialbericht über den Kommunaluntersuch verweisen.

Rekurse in Armensachen kamen vor Regierungsrath 4 zur Behandlung.

Vom deutschen Hilfsverein in Basel wurde der Regierung Kenntniß gegeben von einer Wittwe, welche sich im Jahr 1843 zu Jassy in der Moldau mit einem Bürger von Sattel verehlicht hatte, der aber im Jahre 1846 gestorben sei und die Wittwe mit einem Töchterlein vermögenslos hinterlassen habe. Die Wittwe und Tochter wurden einige Zeit auf verdankenswerthe Weise vom deutschen Hilfsverein unterstützt; dieser stellte nun aber das Ansuchen für Vorsorge, daß sie fernerhin von ihrer Heimatgemeinde Unterstützung erhalte. Dem Gemeinderath Sattel wurde hievon Anzeige gemacht und von ihm Aufschluß in Sachen verlangt. Inzwischen verließ die Wittwe ihren Aufenthaltsort Basel, kam nach Schwyz und seither hatten wir uns mit der Angelegenheit nicht mehr zu befassen.

Von der Regierung des Kantons Aargau wurde ein Entwurf für eine Uebereinkunft zwischen den Kantonen über Verpflegungs- und Begräbnißkosten armer hilfsloser Schweizerbürger übermacht. Wir sprachen Geneigtheit aus, für Zustandekommen eines Konkordates mitzuwirken. Und als die meisten Kantone die gleiche Bereitwilligkeit ausgesprochen, nahm der h. Bundesrath den Gegenstand an die Hand und die Kantonsregierungen wurden eingeladen, über die in den Jahren 1863 und 1864 in jedem Kanton verpflegten Kranken und die Beerdigung verstorbener Nichtkantonsbürger unter Angabe der daherigen Ausgaben Bericht zu erstatten. Die von den sämmtlichen Gemeindebehörden des Kantons hierüber eingereichten Berichte wurden zusammengestellt und das Gesammtresultat dem eidgen. Departement des Innern mitgetheilt. Seither ist der Gegenstand auf sich ruhen geblieben.

VII. Gewerbe & Landwirthschaft.

Viehausstellungen.

Die kantonale Viehausstellung fand im Berichtsjahr auf allen drei Stationen Schwyz, Lachen und Einsiedeln statt und nahm überall den wünschbaren Verlauf.

Das ausgestellte Vieh gehörte mit geringer Ausnahme dem guten Schlage an.

Wir unterlassen diesmal eine Vergleichung mit dem Ausstellungsresultat vom Jahre 1864 anzustellen, weil im Vorjahr die Viehausstellung einzig in Lachen stattgefunden, in Schwyz und Einsiedeln aber wegen der ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche nicht abgehalten werden konnte.

Die Theilnahme der einheimischen Landwirthe war ziemlich groß. Auf allen Stationen fanden sich auch fremde Landwirthe und Viehkäufer ein. Auf der Station Lachen war die Zahl dieser letztern aus den Nachbarkantonen Zürich, St. Gallen und Glarus bedeutend und es wurden einige Stücke Vieh zu großen Preisen gekauft. Wenn zwar die Viehverkäufe an den Viehausstellungen nicht in der Zahl stattfinden, wie es zu wünschen wäre, so ist doch gewiß, daß sie der vermittelnde Anlaß zu spätern Verkäufen sind. Die Landwirthe und Viehhändler anderer Kantone machen am Ausstellungstage ihre Beobachtungen über die Zahl und Beschaffenheit des Viehes, die Eigenthümer desselben und die Viehpreise, um die Kaufsabschlüsse später zu versuchen.

Zu diesem Vortheil, den die Ausstellungen bieten, kommt noch ein zweiter: Unsere Landwirthe kommen an diesem Tage, der für sie ein Ehren- und Festtag ist, zusammen, der Anblick des ausgestellten Viehes vom ächten Schlage weckt bei solchen, die bisher der Viehzucht nicht die wünschbare Aufmerksamkeit gewidmet, den Eifer und das Bestreben, für einen schönen, in jeder Hinsicht entsprechenden Viehstand das Mögliche zu thun.

Und der Viehstand, der in allen Richtungen entspricht, ist die Haupterwerbsquelle unsers für die Viehzucht vorzüglich geeigneten Landes.

Viehstatistik.

Die Aufnahme des Viehstandes in unserm Kanton fand in diesem Berichtsjahr deßwegen nicht statt, weil wir Kenntniß hatten, daß der Bundesrath eine eidgenössische Viehzählung beschlossen habe, die im April 1866 vorgenommen werden müsse, und wir daher die Kosten für eine Viehzählung im Jahr 1865 ersparen wollten.

Die Mittheilung des Resultates der eidgen. Viehzählung fällt in den nächsten Amtsbericht.

Maß & Gewicht.

Die Einführung des einheitlichen Maßes und Gewichtes im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist eine große Errungenschaft, indem dadurch Erleichterung und Sicherheit des Verkehrs herbeigeführt wird. Strenge Handhabung der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist Aufgabe der Behörden. Maß und Gewicht soll den Vorschriften entsprechen, damit weder den Einen Vor-, noch den Andern Nachtheil erwachse. Eine Gewähr hiefür liegt in der gesetzlichen Eichung und im zeitweisen Untersuch von Maß, Wage und Gewicht.

Klagen über unrichtiges Maß, Wage und Gewicht wurden beim Departement keine erhoben, weßhalb die Rundschau nach §. 8 der Instruktion für die Fichter im Berichtsjahr unterblieb.

Vom Bezirksrath Küßnacht wurde eine Einfrage betreffend die Eichung der Glaswaare in dortiger Glasfabrik gestellt, welche dahin beantwortet wurde: daß nach §. 6 der Fichter-Instruktion alle neuen, für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße den Vorschriften des Bundesgesetzes entsprechen, die Fichtung ohne Ausnahme durch die aufgestellten Fichter stattfinden müsse und daher von einer Begünstigung für die Glas-

fabriken im Kanton keine Rede sein könne, indem die Garantie für die Richtigkeit des Maßes in der Währung des Fichters liege und dieser auch verantwortlich sei. Bei dem großen Quantum der Maße in den Glasfabriken sei es übrigens den Fichtern unbenommen, ihre Taxen zu ermäßigen.

Forstwesen.

Obgleich keine kantonale Forstverordnung besteht, der sich Gemeinden, Korporationen und Privaten zu unterziehen hätten, scheint man doch nach allen Wahrnehmungen bereits überall zur Einsicht gelangt zu sein, daß durch eine bessere Waldkultur, Sparsamkeit bei Holzschlägen und Nachhilfe durch Setzlinge der nachhaltige Ertrag der Wälder gesichert und dadurch dem Holzmangel gesteuert werden müsse. Ist einmal diese richtige Idee durch alle Schichten des Volkes durchgedrungen, so wird die Einführung eines allgemeinen Forstgesetzes auf keine ernste Hindernisse mehr stoßen können.

Unverkennbar sind in diesem Zweige, sowie in allen übrigen Zweigen der Landwirthschaft Fortschritte gemacht worden; Wiesen und Alpen werden rationeller behandelt und benutzt, unfruchtbarer Boden kultivirt und bepflanzt. In Handel und Gewerbe ist Vorwärtsstreben, die Industrie ist einheimischer geworden und die in den meisten Bezirken des Kantons bestehenden mechanischen Spinnereien und Webereien beschäftigen einen Theil der Bevölkerung und bringen Verdienst unter die ärmere Klasse, die der Landwirthschaft ferne steht.

Die Regierung kann zu all' dieser Regsamkeit und zu diesen Bestrebungen nur ermuntern; denn Fleiß und Betriebsamkeit sind die Quelle des Wohlstandes.

VIII. Polizeiwesen.

Landjägerkorps.

Das Landjägerkorps bestund zu Anfange des Amtsjahres in 20 Mann. Entlassen wurden vom Regierungsrath 3 Jäger, einer auf selbstgestelltes Verlangen und die zwei andern wegen schlechter Aufführung und saumseliger Dienstbesorgung. Zur Ergänzung wurden 3 Aspiranten einberufen und nach bestandenem Unterrichtskurs und Probedienst als Landjäger angestellt. Der effektive Stand des Korps war am Ende wie Anfangs 20 Mann. Die Stationskreise konnten nicht allseitig gehörig besetzt werden, indem wegen der in St. Gallischen Gemeinden ausgebrochenen Lungenseuche am Schloß Grynau bei der Giessenbrücke und in Hurden zur Handhabung der vom Sanitätsrath verhängten Viehsperre außerordentliche Wachtposten aufgestellt werden mußten und die Zahl der annoch verfügbaren Jäger zur vollständigen Besetzung der Stationskreise nicht hinreichend war. Während den Sommermonaten mußte auch wieder ein Jäger den Dienst auf dem Rigi besorgen. Die Inspektionsreisen wurden vom Unteroffizier nach Anleitung des Dienstreglements ausgeführt. Bei diesen Anlässen nahm er Einsicht in die Dienstbüchlein der Jäger, um sich zu überzeugen, ob sie dieselben vorschriftsgemäß geführt und was sie in Dienstsachen geleistet haben. Er erkundigte sich auch bei den Bezirksammännern und Gemeindspräsidenten über ihre Dienstleistungen und ihr Betragen, untersuchte ihre Waffen, Ausrüstung und Bekleidung und notirte diejenigen Jäger zur Strafeinleitung, welche die Vorschriften für Reinhaltung nicht gehörig gehandhabt hatten. Das Polizeidepartement erließ gegen 4 Jäger Strafverfügungen und beauftragte theilweise die betreffenden Bezirksammänner mit der Vollziehung dieser Sentenzen. Die neue Bewaffnung des Landjägerkorps hat ihren gehörigen vertragsmäßigen Fortgang und es werden von Hrn. Büchsen-

macher Ulrich in Schwyz je für das Jahr fünf neue Stutzer nach dem vom Regierungsrathe angenommenen Modell abgeliefert.

Aus den Monatrapporten der Jäger resultirt folgendes Ergebniß:

1.	Aufgegriffene Bettler:		
	a) Kantonsbürger	198	
	b) Gemeindsbürger	56	
	c) Fremde	226	480
2.	Aufgegriffene Handwerksbursche:		
	a) beim Betteln	328	
	b) ohne Reisegeld	205	
	c) ohne Schriften	81	
	d) mit falschen Schriften	14	628
3.	Aufgegriffene Gauner und Landstreicher:		
	a) beim Betteln	47	
	b) beim Herumziehen	24	
	c) beim Einschleichen	17	88
4.	Arretirt wurden:		
	a) Kantonsbürger	115	
	b) Gemeindsbürger	27	
	c) Schweizerbürger	132	
	d) Fremde	78	352
5.	Transportirt wurden:		
	a) Kantonsbürger	130	
	b) Gemeindsbürger	12	
	c) Schweizerbürger	124	
	d) Fremde	56	322
6.	Verzeigte Uebertretungen:		
	a) Straßenverordnung		11
	b) Wirthschaftsverordnung		23
	c) Markt- und Hausirverordnung		12
		Uebertrag	46

Uebertrag	46	
d) Stempelverordnung	1	
e) Jagdverordnung	2	
f) Tanz- und Maskenverordnung	13	
g) Verordnung über Salzverkauf	—	
h) Müller- und Bäckerverordnung	—	
i) Sonn- und Feiertagsverordnung	12	
k) Fremdenpolizei	49	
l) Metzger- und Fleischschauordnung	1	
m) Ruhestörungen	29	162

7. Verzeigte Vergehen und Verbrechen:

a) wegen Diebstahl	9		
d) „ Brandstiftung	1		
c) „ Körperverletzung	1		
d) „ Unzucht	2	13	

8. Polizeiliche Ausschreibungen:

a) im Amtsblatt	45	
b) „ Polizeianzeiger	38	
c) mittelst Steckbriefen	63	146

9. Stattgehabte Transporte vom Polizeibüreau aus: 54
10. Ertheilte Visa an durchgereiste Handwerksburschen: 136

Niederlassungspolizei.

Am 1. Jän. 1865 war die Zahl der Niedergelassenen 422.

Abgang während des Jahres:

1. wegen Absterben und Austritt	35		
2. „ Fristablauf	46	81	
Verbleiben		341	

Zuwachs während dem Jahre:

1. durch Erneuerung	46	
2. „ Neueintretende	38	84
Zahl am Ende des Amtsjahres		425

Vertheilung auf die Bezirke:

1.	Bezirk Schwyz	129
2.	„ Gersau	24
3.	„ March	86
4.	„ Einsiedeln	44
5.	„ Höfe	62
6.	„ Küßnacht	80
	Total	425.

Fremdenpolizei.

Die Zahl der Aufenthälter während dem Amtsjahre 1865 betrug:

1.	Schweizerbürger	1403
2.	Fremde	893
	Total	2296

Vertheilung auf die Bezirke:

1.	Bezirk Schwyz	747
2.	„ Gersau	258
3.	„ March	204
4.	„ Einsiedeln	703
5.	„ Höfe	194
6.	„ Küßnacht	196
	Total	2296

Kontrolle über verhängte Geldbußen.

In Folge Vergleichung der Straffontrollen, welche die Bezirksammänner und Gemeindspräsidenten eingesandt, mit den von den Jägern abgegebenen Monatrapporten wurden 26 Verzeigte ohne Strafe entlassen und 28 Straffälle sind annoch pendent und müssen nachträglich noch erledigt werden.

Ergebniß der Kontrollen:

Verzeigte Straffälle	225
Strafausfällungen	171

Schulorganisation	Nichtlösung der Hundetaxe.	Total.	Strafausfällungen.	Ohne Strafe entlassen.	An das Gericht gewiesen.	Pendent.	Verhängte Geldbußen. Fr.	Rp.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	11	8	—	—	3	56	—
—	—	9	7	2	—	—	36	—
—	—	14	14	—	—	—	79	86
—	—	2	2	—	—	—	8	—
—	—	2	2	—	—	—	8	—
—	—	1	1	—	—	—	45	71
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	14	14	—	—	—	55	80
—	—	38	14	24	—	—	148	80
—	—	11	3	—	—	8	46	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	4	4	—	—	—	22	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	6	—	—	—	6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	45	43	—	—	2	272	90
—	—	31	29	—	—	2	332	86
—	6	27	27	—	—	—	309	—
—	—	5	—	—	—	5	—	—
—	—	2	2	—	—	—	12	—
—	—	3	1	—	—	2	9	—
2	6	225	171	26	—	28	1441	93

be

zi
vi
ze
p

Uebertrag	171
Ohne Strafe entlassen	26
An die Gerichte gewiesen	—
Pendente Straffälle	28
Total	225

Die Bußen der erledigten 171 Straffälle betragen Frkn. 1441.93, somit Fr. 407.37 mehr als der Strafbetrag des vorjährigen Amtsjahres, was die angeschlossene Tabelle detaillirt nachweist.

Handels- und Hausirpatente.

Betrag der ausgestellten Patente.

a.	An Taxen	Fr. 1873.20
b.	„ Stempel	„ 131.60
	Total	Fr. 2004.80

Verschiedenes.

Zur Verhinderung des Gassenbettels wurden neuerdings umfassende Maßregeln ergriffen, und insbesondere den Jägern zur Pflicht gemacht, auf einheimische und fremde Bettler ein wachsames Augenmerk zu richten und nach Anleitung des Dienstreglements zu verfahren.

Das Polizeidepartement ertheilte auch zur Handhabung der Polizeistunde und Stempelverordnung zu Handen der Bezirksammänner, Gemeindspräsidenten und Landjäger die nöthigen Befehle und Weisungen. Ueber die Dienstthätigkeit der Jäger geben die angeschlossenen Tabellen nähern Aufschluß.

Heimatlosigkeit.

Betreffend zwei ältere Revisionsgesuche der Bezirke Schwyz und March hat das Polizeidepartement nicht unterlassen, die bezüglichen Anträge sofort bereit zu legen. Es ist beinahe nothwendig, daß Geschäfte dieses Charakters bei voller Mitgliederzahl

des Regierungsrathes behandelt werden, und wo das eine Mal die laufenden Geschäfte die volle Zeit der Versammlung in Anspruch nahmen, und je zu andern Malen das eine oder das andere Mitglied in der Sitzung zu erscheinen verhindert war, so unterblieb noch immer die definitive Erledigung. Als accessorischen Grund der Verschiebung wollen wir auch noch erwähnen, daß von jenen Bezirken keine aus der Pendenz entspringenden praktischen Inkonvenienzen angeführt worden sind.

Ein neuer, den Kanton berührender Fall von Heimatlosigkeit ist der folgende. Durch bundesräthlichen Beschluß vom 20. August 1855 wurden nebst ander Individuen dem Kanton Schwyz die 50jährige Marianna Meyer und ihre 25 Jahre alte Tochter Magdalena Meyer zur Einbürgerung zugewiesen. Den 7. Jan. 1860 erhielt die erstere ein Bürgerrecht in den Höfen und die Tochter ein solches im Bezirk Küßnacht. Später ergab sich, daß letztere den 14. Dez. 1856 in Galgenen außerehelich einen Knaben, Joseph Martin, geboren hatte, und daß sie zum zweiten Mal, den 17. März 1858, in Schübelbach mit einem außerehelichen Kinde Jos. Ant. niedergekommen war. Die Meyer nebst ihrem Beihälter J. A. Gerhard von Neuheim, Kantons Zug, vagabundirte meistens in den Gemeinden des Bezirkes March, sowie in den Kantonen Glarus und St. Gallen, und ist im August 1860 in der Gemeinde Mühlehorn gestorben. Der kleinere, erst $2^1/_2$ jährige Knabe Anton wurde hierauf von den Eheleuten Rutz in Wattwyl um seiner Hülflosigkeit willen aufgenommen, und die Regierung des Kantons St. Gallen nahm davon Veranlassung, mit Zuschriften vom 23. Juli 1862 und 28. Febr. 1863 für denselben einen Heimatschein zu reklamiren. Den 6. April 1865 wurde der ältere Knabe Jos. Martin von der St. Gallischen Polizei aufgegriffen und zur fernern Verfügung der Kantonspolizei Schwyz zugeführt. Es fiel in Betracht, daß der Kanton Schwyz schon im Jahr 1855 angehalten wurde, die Mutter dieser Kinder einzubürgern, und daß ihm deßhalb nach den Bestimmungen des eidgenössischen Rechts auch die Pflicht obliegt, die nachher ge-

bornen außerehlichen Kinder derselben heimatrechtig anzuerkennen. Diese Pflicht konnte keinem Gebiethstheil des Kantons besonders zugemuthet werden, da die Einbürgerung der Magdalena Meyer im Bezirk Küßnacht erst im Jahre 1860, also nach den zwei außerehlichen Geburten derselben erfolgt war. Bei den Heimatlosenvertheilungen vom Jahr 1858 und 1860 selbst waren diese Kinder unberücksichtigt geblieben. Es schien namentlich mit Rücksicht auf die oben berührten, schwebenden Revisionsfragen nicht zweckmäßig, die beiden Kinder sofort nach Maßgabe der Kopfzahl und Steuerkraft auf die Bezirke zu vertheilen und deßhalb wurde der Knabe Martin einstweilen gegen eine kleine wöchentliche Zahlung im Armenhause Schwyz untergebracht. Immerhin bleibt unser Augenmerk dahin gerichtet, alle diese Pendenzen bei erster Gelegenheit zu erledigen.

Polenangelegenheit.

Gemäß Bundesrathsbeschluß vom 31. Mai 1865 wurde die Aufnahme polnischer Flüchtlinge, die seit diesem Zeitpunkt in die Schweiz gekommen sind, den Kantonen überlassen und der Bund leistete als solcher keinerlei Unterstützung mehr, ausnommen solche Flüchtlinge, die wegen Altersschwäche, langwieriger Krankheit oder in Folge Verwundung ausnahmsweise unterstützt werden mußten. Am Ende des Amtsjahres wurde das Asyl des Kantons noch von fünf polnischen Flüchtlingen benutzt, die sich sämmtlich durch eigene Arbeit durchzubringen vermögen.

IX. Justizwesen.

Strafanstalt.

Wir begleiten die beigefügte tabellarische Uebersicht mit folgender nähern Darstellung.

Personalbestand vom 1. Jänner 1865:

	Män.	Weib.	Tot.
	20	7	27
Zuwachs bis 1. Jänner 1866	19	2	21
Zusammen	39	9	48

	Män.	Weib.			
Abgang: durch Begnadigung	14	1			
durch Tod	1	—			
durch Entweichung	5	—	20	4	24
Personalbestand am 31. Dez. 1865			19	5	24

Der Bestand vom 31. Dez. 1864 betrug 29 Personen; somit Verminderung: 5 Personen.

Die Verpflegungstage vertheilen sich wie folgt:

a. Männer	7770
b. Weiber	2181
c. Aufsichtspersonal	1460
Zusammen	11411 Tage.

Die Zeitverwendung vertheilt sich folgendermaßen:

	Männer.	Weiber.
a. Arbeitstage	5278½	1762
b. Sonn- und Feiertage und schlechte Witterung (470½ Tage)	1736½	396
c. Verpflegungstage der Gefangenen	466	
d. Krankheitstage	171½	23
e. Arresttage	90½	
Zusammen wie oben	7770	2181

Das Betragen der Sträflinge, kleinere Exzesse ausgenommen, wird von der Strafhausdirektion als befriedigend erklärt. Sämmtliche Arresttage, 90½ an der Zahl, kommen auf die männlichen Sträflinge. Von 194½ Krankheitstagen fallen 98 auf drei Männer, 23 auf einen weiblichen Sträfling, die übrigen vertheilen sich auf die männlichen Sträflinge. Das Verwaltungs- und Aufsichtspersonal bestund in zwei Angestell-

ten und zwei Ordensschwestern, welch' letztern von der Strafhausdirektion neuerdings das Lob treuer und einsichtiger Pflichterfüllung ertheilt wird. Der Unterhalt des gesammten Personals kostete Fr. 4078.78, was auf die Person für den Tag etwas zu 35 Rp. ausmacht. Die männlichen Sträflinge wurden für Straßen-, Feld- und Taglohnarbeiten verwendet, die schwächern und presthaften für geringere Haus- und Feldverrichtungen. Die Beschäftigung der weiblichen Arbeiten bestund in Seiden- und Leinweberei, Nähen, Stricken und Spinnen, sowie in dringenden Fällen in Landarbeit. Wie bisher besuchten die Sträflinge an Sonn- und Feiertagen die Kirche in Seewen; den Nachmittagsgottesdienst und fernere religiöse Verrichtungen besorgten die Hochw. Väter Kapuziner in Schwyz.

Da die Staatskasse eine Mehrausgabe von Fr. 4186.90 zu bestreiten hatte, so begleitet die Strafhausdirektion die Rechnung mit folgenden Bemerkungen:

1. In frühern Jahren haben die Sträflinge in größerm Maße für Straßenarbeiten verwendet werden können, von woher ein größerer Einnahmsposten für sie entstanden sei.

2. Dafür seien die Sträflinge mehr für Verbesserung der Liegenschaften der Strafanstalt verwendet worden. Die Hausgüter seien theilweise verebnet und umgegraben und die gewonnenen Steine zusammengetragen worden, um für das seit längerer Zeit projektirte, dringend nothwendige Oekonomiegebäude verwendet zu werden. Deßgleichen seien in der Weid größere Arbeiten, namentlich für Entsumpfung ausgeführt worden. Diese Verbesserung der Liegenschaften decke vollständig den Ausfall in der Rechnung und es sei noch für viele Jahre Gelegenheit, die Sträflinge in gleicher Weise zu verwenden.

3. Der Minder-Verdienst der weiblichen Sträflinge rühre hauptsächlich daher, daß nur wenige derselben zu einer erträglichen Beschäftigung hätten verwendet werden können. Das Seidenweben habe längere Zeit gestockt und zwei der besten Seidenwebereien, die früher ausschließlich für diesen Beschäftigungszweig verwendet worden, seien ausgetreten.

4. Die Mindereinnahme von der Landwirthschaft sei zunächst dem Mißwachs des Rechnungsjahres zuzuschreiben. Dann hätte aber der Mehrbetrag des Viehstandes als Ergebniß der Landwirthschaft unter die Einnahmen gesetzt werden können, was nicht geschehen sei.

Das Inventar der Strafanstalt beträgt:

1.	Kleidungsstücke	Fr.	1565.77
2.	Lein- und Wollenzeug	„	1656.91
3.	Küchengeräthe	„	143.11
4.	Hausgeräthe	„	1001.45
5.	Handwerkgeräthe	„	480.10
6.	Landwirthschaftsgeräthe	„	239.66
7.	Viehstand	„	2261.—
	Zusammen	Fr.	7348.—
	Letztjähriges Inventar	„	7027.41
	Vermehrung	Fr.	310.59

Hypothekarwesen.

Die Aufnahme für Grundbücher wurde in den Gemeinden Ingenbohl, Wollerau und Küßnacht fortgesetzt, ohne indessen zum Abschluß gebracht zu werden, ungeachtet vielfacher ernster Mahnungen des Departements. Der Regierungsrath hat sich daher zu nachdrucksamen Einschreiten, namentlich im Bezirk Schwyz, veranlaßt gesehen. Es ist Sache des folgenden Amtsberichts, den Erfolg darzustellen.

Rekurse.

Eine Hauptbeschäftigung des Justizdepartements ist die Begutachtung der Rekurse, welche in das Gebiet des Departements einschlagen und die von den einlaufenden Rekursen weitaus die Mehrheit bilden. Die meisten betreffen Wahrung des Besitzstandes und Schuldentriebfragen. Die Zahl der im Jahre 1865 behandelten Rekurse ist auf 23 gestiegen.

X. Bauwesen.

Allgemeines.

Die Kosten dieses Verwaltungszweiges stellen sich wie folgt:

Verausgabt waren:

a. Für ordentlichen Straßenunterhalt	Fr.	19,590.80
b. für außerordentlichen Unterhalt	„	14,613.26
c. für Neubauten und Verschiedenes	„	66,213.03
Total	Fr.	100,427.09

Im Voranschlag waren aufgenommen, wurden aber nicht ausgeführt:

a. Ankauf von Steinen zur Alpbrücke	Fr.	300.—
b. die Brücke in Brunnen	„	5000.—
c. Reparatur an der Schindellegibrücke und am Dorfbach Einsiedeln	„	1600.—
d. die Alpbrücke in Einsiedeln	„	15,000.—
	Fr.	21,900.—
Verausgabt wurden	„	100,427.09
Zusammen	Fr.	122,327.09

Die Gesammtausgaben für das Straßenwesen waren im Ganzen veranschlagt zu Fr. 135,100.—

Zieht man hievon obigen Betrag ab „ 122,327.09

so ergibt sich eine Minderausgabe von Fr. 12,772.91, welche Ersparniß hauptsächlich darin ihren Grund hat, daß in diesem Rechnungsjahre für die Gersauerstraße statt der veranschlagten Fr. 40,000 nur Fr. 24090.50 ausgegeben wurden.

Ordentlicher Straßenunterhalt.

Es wurden hiefür verausgabt;

Im I. Kreis:	Fr.	9574.22	Büdgetirt Fr.	10,000
„ II. „	„	10,016.58	„ „	10,000
Total	Fr.	19,580.80	Büdgetirt Fr.	20,000

Die Ausgaben konnten hauptsächlich aus dem Grunde unter dem Voranschlag gehalten werden, weil ein bedeutender Theil des Kiesrüsteus und der Kiesfuhr auf dem Akkordwege ausgeführt wurde, wobei erhebliche Ersparnisse erzielt werden konnten.

Außerordentlicher Unterhalt.

Unter dem außerordentlichen Unterhalte erscheinen hauptsächlich drei Posten, die einer nähern Beleuchtung bedürfen:

1. Fr. 894.55 für Abrutsch-Wegschaffung und Uferwerke an der Alpstraße. Die Böschungen auf der obern Seite der Straße sind derart, daß jährlich bedeutende Abrutschungen in das Straßengebiet fallen, deren Wegschaffung mit bedeutender Kosten verbuuden ist; ebenso ist es nothwendig, daß an mehrern Orten noch Wuhren und Steinvorlagen gemacht werden.
2. Wie bei der Alpstraße, so entstehen auch bei der Sattler-Bibereggstraße jährlich Abrütsche, für welche sowie für Uferwerke der „Aa" noch dieses Jahr der Betrag von Fr. 1361.48 verausgabt werden mußte.
3. Wenn auch die Schlagstraße sich im Allgemeinen in Folge ihrer soliden Bauart als dauerhaft bewährt, so sind dennoch zu deren gänzlichen Vollendung für bedeutende Summen Stützmauern nöthig, für deren theilweise Ausführung, sowie für außerordentliche Bekiesung dieses Jahr bedeutende Beträge verausgabt wurden.

Neubauten.

Brunner-Gersauerstraße. — Nachdem die Verhandlungen über den Geldvorschuß mit dem Bezirksrathe Gersau zu Ende geführt, wurde nach erfolgter Ausschreibung der Bau der 2., 3., 4. und 5. Bauloose, von der Schrotten bis zum Dorfe Gersau den Herrn Nigg und Cammenzind von Gersau um die Summe von 82,000 Fr. zugeschlagen. Die wesentlichsten Bestimmungen des Bauakkordes sind folgende:

1. Die sogen. Brust- oder Schirmmauern müssen vom Kanton extra vergütet werden.
2. Stützmauern haben die Akkordanten, außer den in den Querprofilen bezeichneten, ohne alle und jede Entschädigung ab Seite des Staates so viel anzubringen als die Bauleitung zu verlangen sich genöthigt finden.
3. Die Straße muß bis 1. Jänner 1867 fahrbar und bis Ende März 1867 ganz vollendet sein.

Bezüglich der Straßenrichtung durch das Dorf Gersau wurde vom Regierungsrathe kraft der vom h. Kantonsrathe erhaltenen Vollmacht die dem See entlang führende Linie als die technisch richtigste festgestellt. Die Verakkordirung und Inangriffnahme dieser Straßenlinie ist Gegenstand der nächstjährigen Berichterstattung.

Schlagstraße; Aabrücke am Sattel. — Statt der provisorischen Brücke wurde dieses Jahr eine gewölbte Brücke für den Betrag von Fr. 6850.98 mit Inbegriff des Materials, der Verschaalungen und Flügelmauern ausgeführt; nicht inbegriffen in dieser Summe ist der Steinkranz und das Brückengeländer, die noch nicht ausgeführt sind.

Axenstraße. — Am 3. Juli fand die Inspektion desselben durch den Abgeordneten des Bundesrathes, Hrn. Oberst Wolf von Zürich statt. Aus dem bezüglichen Berichte des Bundesrathes geht hervor, daß sich derselbe über den Bau der Straße sehr befriedigt ausgedrückt hat.

Mit Hrn. Bauunternehmer Ch. Crivelli ist der Rechnungsschluß wegen einigen Nachforderungen, die derselbe stellt, von der Regierung aber nicht anerkannt werden können, noch immer hängend, weswegen auch die Kollaudation ab Seite des Kantons dem Hrn. Crivelli gegenüber bis dato noch nicht erfolgen konnte.

Verschiedenes.

Pragelstraße. — Der Bezirksrath Schwyz hat bezüglich jener Straßenbaute die Erklärung abgegeben, daß dem

Kanton mit Ausnahme der Planirung durch selbe keine Kosten erwachsen sollen, sofern die Eidgenossenschaft einen entsprechenden Beitrag an die Baukosten leiste; der Bezirksrath behält sich jedoch für die definitive Entscheidung die Zustimmung der Bezirksgemeinde vor. Es wurden dann im Laufe des Sommers auf unserm Kantonsgebiet die nöthigen Aufnahmen zu den Plänen gemacht, ebenso von der Regierung von Glarus über glarnerisches Gebiet. Weitere Schritte wurden in diesem Amtsjahre nicht gethan.

Küßnacht-Meierskappelstraße. — Diese Straße, die ein wichtiges Verbindungsglied zwischen dem Bezirke Küßnacht und der Gemeinde Arth mit der Eisenbahn bei Rothkreuz bilden sollte, ist, weil Zug das über sein Gebiet führende Mittelstück nicht ausführen will, vorderhand ohne alle und jede Bedeutung für den durchgehenden Verkehr. Die Regierung hat im Vereine mit derjenigen von Luzern vermittelst einer Kollektivvorstellung aufs neue allem aufgeboten, um zu einem Entgegenkommen in dieser Richtung zu bewegen; der Große Rath jenes Standes hat aber zu einer zustimmenden Schlußnahme im gewünschten Sinne noch nicht bewogen werden können.

Alpstraße. — Die Regierung hat eine Spezialkommission mit der Erledigung des daherigen bekannten Prozesses beauftragt, welcher aber wegen Verzuges der Expertengutachten noch nicht zum Entscheide gebracht werden konnte.

Erdschlipf im „Steinerthal". — Unten an der Schlagstraße im sogen. Steinerthal droht ein Erdschlipf, welcher, wenn nicht Maßregeln dagegen ergriffen werden, für das Dorf und Umgegend von Steinen bedenkliche Folgen nach sich ziehen könnte. Obwohl sich die Regierung prinzipiell zu keiner Beitragspflicht verpflichtet glaubt, da die Grundursache jenes Erdrutsches nicht im Baue der Schlagstraße zu suchen ist, so erklärte sie sich dennoch bereit, auf ihre Kosten einen Plan über die zur Abwendung der Gefahr nöthigen Arbeiten

fertigen zu lassen und an die Arbeiten selbst einen Beitrag zu leisten.

Sträßchen in die Sihl bei Schindellegi. — Der Kiesbezug für die Straße Schindellegi-Richterschwylergrenze und theilweise die Straße Schindellegi-Pfäffikon wird aus der Sihl bei Schindellegi gemacht; bis anhin fehlte es an einem Sträßchen um das Kies aus der Sihl auf die Kantonsstraße zu führen. Es wurde in diesem Jahre ein solches erstellt.

XI. Gesetzgebung.

Im Jahre 1865 wurden folgende gesetzgeberische Arbeiten erlassen:

1. Schuldbetreibung vom 3. Aug, 1865 nebst Instruktion für die Schuldbetreibungsbeamten, eine wichtige gesetzgeberische Arbeit, welche im April eine außerordentliche Kantonsrathsversammlung und im August mehrere Kantonsrathssitzungen beansprucht hatte.
2. Unzulässigkeit von Grundversicherungen mit persönlicher Haftbarkeit des Schuldners und Beschränkung der Verpfändung von Fahrhabe, vom 3. Aug. 1865.
3. Einquartirungsverordnung vom 4. Aug. 1865.

An eine Revision gewiesen wurden vom h. Kantonsrath:

1. Die Strafprozeßordnung vom 18. Mai 1848.
2. Das Gesetz über den Wucher vom 28. Mai 1854.

Hochgeachteter Herr Präsident,
Hochgeachtete Herren Kantonsräthe!

Wir empfehlen den 18. Rechenschaftsbericht Ihrer wohlwollenden Würdigung und versichern Sie, Tit.! unserer vollkommenen Hochachtung.

Schwyz, im November 1866.

Der Landammann:
J. A. Steinegger.
Namens des Regierungsrathes,
Der Kanzleidirektor:
A. Eberle.

Achtzehnter

Rechenschaftsbericht

des

Kantonsgerichtes

an den

Kantonsrath.

Herr Präsident,

Hochgeachtete Herren!

Nach Vorschrift des §. 103 der Verfassung erstatten wir Ihnen hiemit unsern achtzehnten Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege, das Amtsjahr 1865 betreffend.

I. Civilrechtspflege.

A. Vermittlerämter und Kreisgerichte.

Die Vermittlerämter und Kreisgerichte haben im verflossenen Jahr folgende Geschäfte behandelt:

Kreise.	Anzahl der Klagen.	Vermittelt.	Gewiesen: An's Kreisgericht.	Gewiesen: An's Bezirksgericht.	Durch Abstand erledigt.	Erloschen n. §. 130 der C. P. O.	Pendent.	Vom Kreisgericht: Vermittelt.	Vom Kreisgericht: Beurtheilt.	Kläger hat obgesiegt	Sitzungen der Kreisgerichte: Ordentliche.	Sitzungen der Kreisgerichte: Außerordentliche.
1. Schwyz	103	34	19	39	7	4	—	3	4	4	3	1
2. Arth	55	19	8	14	6	8	—	1	7	5	—	8
3. Steinen	58	32	7	14	2	3	—	—	1	1	—	1
4. Ingenbohl	41	28	4	6	—	3	—	2	—	—	2	1
5. Muotathal	11	4	—	4	1	2	—	—	—	—	—	—
6. Iberg	43	23	8	12	—	—	—	1	1	1	—	2
7. Gersau	34	14	3	13	—	4	—	—	1	—	—	1
8. Lachen	192	110	10	35	11	26	—	4	7	4	—	7
9. Schübelbach	158	81	1	24	27	25	—	—	—	—	—	—
10. Wäggithal	16	7	1	7	—	1	—	1	1	—	—	2
11. Einsiedeln	199	49	36	111	—	3	—	1	13	8	—	13
12. Küßnacht	70	33	7	17	1	12	—	—	6	4	—	6
13. Wollerau	255	126	22	47	60	—	—	14	10	10	9	6
14. Pfäffikon	103	45	8	18	—	25	7	2	6	2	2	1
Total:	1338	605	134	361	115	116	7	29	57	39	16	49

B. Bezirksgerichte.

Ueber die Geschäfte der Bezirksgerichte geben wir folgenden Ausweis:

Bezirke.		Schwyz	Gersau	March	Einsiedeln	Küßnacht	Höfe	Total:
Eigentliche Civilprozesse.		14	—	10	22	4	9	59
Vermittelte Prozesse.		1	1	4	7	—	3	16
Paternitätsprozesse nach der Zahl der Urtheile.		35	2	25	11	9	—	82
Fallimente.		8	—	12	4	4	3	31
Feilrufe.		—	1	1	15	3	14	34
Versilberungen.		47	—	4	7	1	4	63
Rechtsbotfristen.		10	3	13	4	—	7	37
Rechtsbote.		8	—	2	4	—	6	20
Provokationen.		9	1	18	4	6	8	46
Amortisationen.		1	—	5	3	2	1	12
Verschollenheiten.		1	—	—	—	—	—	1
Beneficia Inventarii.		2	1	2	—	3	15	23
Kapitalbereinigungen.		—	—	1	3	—	—	4
Halbtagssitzungen.	Ordentliche.	32	7	33	5	6	16	99
	Außerordentliche.	23	—	23	16	5	10	77

Nach den Rechtsmaterien vertheilen sich die vorgekommenen 59 Civilprozesse folgendermaßen auf die Bezirke:

Rechtsmaterien.	Schwyz	Gersau	March	Einsiedeln	Küßnacht	Höfe	Total
Injurien	1	—	1	9	2	—	13
Zugrechtsklage	—	—	—	—	1	—	1
Eigenthumsklagen	2	—	—	—	—	—	2
Vertragsklagen	3	—	—	3	—	1	7
Erbtheilungsklagen	1	—	1	—	—	—	2
Forderungsklagen	4	—	7	10	1	5	27
Rechtsamen	3	—	1	—	—	2	6
Testamentsstreit	—	—	—	—	—	1	1
Total:	14	—	10	22	4	9	59
Fälle, in denen der Kläger obgesiegt:	8	—	4	13	3	6	3

C. Justizkommission.

Bezüglich der Geschäfte der Justizkommission in Civilsachen heben wir die Rekurse gegen bezirksgerichtliche Bescheide und die Cassationsbegehren gegen kreisgerichtliche Urtheile hervor.

a) Zwanzig Rekurse, welche entschieden wurden, wie folgt:

Bezirke.	Unstatthaft	Begründet	Unbegründ.	Total:
Schwyz	—	—	4	4
March	1	1	5	7
Einsiedeln	—	—	2	2
Küßnacht	—	1	1	2
Höfe	—	—	5	5
Total:	1	2	17	20

b) sechs Cassationsgesuche gegen Erkenntnisse der Kreisgerichte gemäß nachstehendem Ausweis:

Kreisgerichte.	Begründet.	Unbegründet	Total.
Lachen	—	2	2
Schübelbach	1	—	1
Einsiedeln	1	—	1
Küßnacht	—	1	1
Pfäffikon	1	—	1
Total:	3	3	6

Die Justizkommission hat im Ganzen 15 Sitzungen gehalten und 105 Geschäfte behandelt.

D. Kantonsgericht.

Mit Rücksicht auf die civilgerichtliche Amtsthätigkeit des Kantonsgerichts heben wir hervor:

a) Achtzehn Appellationen. In zwei Fällen handelte es sich um rechtszerstörliche Vorfragen, indem die Beklagten sich nicht zur Einläßlichkeit verpflichtet glaubten. In beiden Fällen wurde die Vorfrage unbegründet erklärt.

Die übrigen Appellationen stellen sich folgendermaßen dar:

Bezirke.	Erstinstanzl. Urtheil		Total.	Fälle in denen der Kläger obgesiegt
	bestätigt.	abgeändert.		
Schwyz	1	2	3	2
Gersau	2	1	3	3
March	3	1	4	2
Einsiedeln	1	2	3	1
Küßnacht	1	1	2	1
Höfe	2	1	3	3
Total:	10	8	18	12

Von diesen zehn Appellationen betrafen:

Paternität	2
Rechtsamen	4
Baustreit	1
Forderung	7
Schuldbetreibung	1
Vertragsklagen	1
Provokationsklage	1
Miteigenthumsklage	1
	18

b) In einem Fall wurde ein einheitliches Vermittleramt angewiesen.

c) Ein Versilberungsgesuch aus dem Bezirk March wurde vom Kantonsgericht in prozeßleitender Beziehung erledigt, in dem Sinne, daß das Bezirksgericht vorerst die Neben-Gesuche von zwei Intervenienten gesöndert von der Hauptsache und dann erst die Hauptrechtsfrage zu entscheiden habe.

d) Am 26. August wurde der im letzten Rechenschaftsbericht erwähnte Forderungsprozeß des Stephan Kälin von Trachslau gegen Hrn. alt-Bezirksammann Alois Birchler auf compromissorischem Wege durch die kantonsgerichtliche Kommission erledigt.

Das Kantonsgericht hat fünf ordentliche und eine außerordentliche Versammlung mit 41 Sitzungen gehalten und im Ganzen 72 Geschäfte behandelt.

A. Bezirksammannämter.

Die Amtsthätigkeit der Bezirksammannämter im Untersuchungswesen ergibt sich aus folgender Uebersicht:

Bezirke.	Neue Klagfälle.	Angahl d. Angeklagten.			Gewiesen:			Auf sich beruhend erklärt.	Pendenzen.		
		Neue.	Vorgetrag. Pendenzen.	Total.	An's Bezirksgericht.	An's Kriminalgericht.	An ein ander. Gericht.		Alte.	Von 1865	Total.
Schwyz	127	225	25	250	157	12	8	49	—	24	24
Gersau	3	4	10	14	14	—	—	—	—	—	—
March	114	151	54	205	96	13	1	28	13	54	67
Einsiedeln	53	79	2	81	71	7	2	1	—	—	—
Küßnacht	22	27	9	36	28	—	1	4	—	3	3
Höfe	41	72	9	81	66	6	—	4	2	3	5
Total:	360	558	109	667	432	38	12	86	15	84	99

Die erledigten Untersuchungen, 568 Individuen betragend, dauerten:

Bezirks-ammannämter	Weniger als ½ Monat.	Weniger als 1 Monat.	Weniger als 2 Monat.	Weniger als 3 Monat.	Mehr als 3 Monat.	Total.
Schwyz	78	31	52	26	39	226
Gersau	4	6	4	—	—	14
March	55	18	19	19	27	138
Einsiedeln	47	19	10	2	3	81
Küßnacht	13	6	5	4	5	33
Höfe	34	16	17	1	8	76
Total:	231	96	107	52	82	568

B. Bezirksgerichte.

Die Bezirksgerichte haben die ihnen überwiesenen Strafsfälle erledigt, beziehungsweise behandelt, wie folgt:

Bezirke.	Neue Strafsfälle.	Anzahl der Angeklagten.			Vom Bezirksger. abgeurtheilt.	Ans Krim.-Ger. gewiesen.	Pendenzen.		
		Neue	Vorgetrag. Pend.	Total.			Alte	Von 1865	Total.
Schwyz	98	157	20	177	157	—	—	20	20
Gersau	6	14	2	16	13	—	2	1	3
March	72	96	25	121	89	—	11	19	30
Einsiedeln	46	71	41	112	88	1	9	14	23
Küßnacht	21	28	14	42	39	—	—	3	3
Höfe	36	66	22	88	54	—	2	32	34
Total:	279	432	124	556	440	1	24	89	113

Das Bezirksgericht March hat zwei Individuden in die civilgerichtliche Competenz verwiesen, womit der Ausweis über die erledigten Fälle erfüllt ist.

Die Zeitdauer von der Ueberweisung bis zur Aburtheilung betrug:

Bezirksgerichte.	Weniger als ½ Monat	Weniger als 2 Monat.	Weniger als 3 Monat.	Mehr als 2 Monat.	Total.
Schwyz	42	97	7	11	157
Gersau	7	6	—	—	13
March	53	24	4	8	89
Einsiedeln	17	38	17	16	88
Küßnacht	6	19	2	12	39
Höfe	9	22	4	19	54
Total:	134	206	34	66	440

Vergehen.	Schwyz.	Gersau.	March.	Einsiedeln.	Küßnacht.	Höfe.	Total.
Widersetzlichkeit gegen Behörden und Beamtete	—	—	—	1	—	—	1
Uebertretung von Amtsbefehlen	—	—	1	29	—	—	30
Uebertretung polizeilicher Vorschriften	11	—	—	—	1	—	12
Verheimlichung der Viehseuche	3	—	—	—	1	—	4
Amtsehrverletzung	—	—	—	1	—	3	4
Renitenz gegen den Schulbesuch	—	—	3	—	—	—	3
Körperverletzung	20	1	17	—	11	18	67
Verbal- und Realinjurien	18	—	—	—	—	1	19
Diebstahl	9	—	3	13	1	4	30
Holz- und Atzungsfrevel	15	—	7	13	—	1	36
Unterschlagung	4	—	1	3	—	2	10
Eigenthumsbeschädigung	—	—	2	1	—	4	7
Betrug und Fälschung	2	—	1	5	6	2	16
Außereheliche Niederkunft und Vaterschaft	47	5	34	15	17	12	130
Gemeine Unzucht und Unsittlichkeit	—	6	3	—	—	—	9
Trunksucht	4	—	—	—	—	—	4
Unbefugte Holzausfuhr	5	—	—	—	—	—	5
Uebertretung des Wirthshausverbotes	—	1	—	—	—	—	1
Anzahl der Verurtheilten	138	13	72	81	37	47	388
Anzahl d. Freigesprochenen	19	—	17	7	2	7	52
Total der Beurtheilten:	157	13	89	88	39	54	440

Gegen die 388 Verurtheilten wurden folgende Strafen angewendet:

Strafen.	Schwyz.	Gersau.	March.	Einsiedeln.	Küßnacht.	Höfe.	Total.
Oeffentliche Arbeit	1	—	—	7	3	—	11
Körperliche Züchtigung	1	—	7	1	—	5	14
Gefängnißstrafe	4	—	1	3	1	1	10
Verweisung	—	—	—	1	1	—	2
Geldstrafe	122	13	63	69	31	41	339
Instanzentlassung	1	—	—	—	—	—	2
Kostenverfällung	9	—	1	—	—	—	10
Total:	138	13	72	81	37	47	388

C. Kantonsverhöramt.

Im Amtsjahre 1865 wurden dem Verhöramt überwiesen,

34 Untersuchungsfälle mit	38	Individuen,
pendent waren vom Jahr 1864	12	„
	50	Individuen.

Von den neuen Untersuchungsfällen waren, wie sich bei genauerer Untersuchung der Vorverhöre zeigte, einige entschieden nur korrektioneller Natur. Im Einverständniß zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Kantonsverhöramt wurde hierüber mit den betreffenden Ueberweisungskommissionen korrespondirt, was eine Zurückweisung, resp. Abschreibung zur Folge hatte von 6 „

bleiben 44 Individuen.

Am Ende des Amtsjahres blieben pendent 3 „

Ueberwiesen wurden somit an das Kriminalger. 41 Individuen.

Die Untersuchung dauerte:

weniger als 1/2 Monat bei	23	Individuen,
zwischen 1/2 bis zwei Monate	18	„
	41	Individuen.

Die Dauer der Haftzeit ist bei sämmtlichen Angeklagten gleich der Dauer der Untersuchung.

B. Kriminalgericht.

Von den an das Kriminalgericht überwiesenen 41 Individuen wurden in einem Zeitraum von 2 — 3 Wochen nach der Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft

bestraft	26	Individuen,
von der Instanz entlassen	1	Individuum
freigesprochen	9	Individuen,
an den korrektionellen Richter gewiesen	3	„
pendent blieben am Ende des Amtsjahrs	2	„
	41	Individuen.

Von den 26 Verurtheilten wurden schuldig befunden:

der Blutschande	1	Individuum,
der Schändung	1	„
der Nothzucht	1	„
der Tödtung im Raufhandel	1	„
des Todtschlags	1	„
der Körperverletzung	1	„
der Gotteslästerung	1	„
der Pfandveräußerung	1	„
des Betrugs	3	Individuen,
der Unterschlagung	3	„
des Diebstahls	12	„
	26	Individuen.

Davon waren 23 männlichen und 3 weiblichen Geschlechts. Dem Alter nach standen:

zwischen 20 und 30 Jahren	8	Individuen,
„ 30 „ 40 „	10	„
„ 40 „ 50 „	7	„
„ 50 „ 60 „	1	Individuum.
	26	Individuen.

Von den Verurtheilten waren:

I. Ausländer (Preußen)	1	Individuum,
II. Schweizerbürger:		
aus dem Kanton Zürich	3	Individuen,
„ „ „ St. Gallen	1	Individuum,
„ „ „ Zug	1	„
III. Kantonsangehörige:		
aus dem Bezirk Schwyz	4	Individuen,
„ „ „ March	4	„
„ „ „ Einsiedeln	7	„
„ „ „ Höfe	5	„
	26	Individuen.

Als Strafen wurden angewandt:

1. Zuchthaus		
auf 10 Jahre bei	1	Individuum,
„ 8 „ „	1	„
„ 7 „ „	1	„
„ 5 „ „	1	„
„ 4 „ „	1	„
„ 3½ „ „	2	Individuen,
„ 2½ „ „	1	Individuum,
„ 2 „ „	3	Individuen,
„ 1 „ „	4	„
„ 6 Monate	1	Individuum,
„ 4 „	1	„
2. Gefängniß bei	7	Individuen,
3. Geldstrafe bei	2	„
	26	Individuen.

Das Kriminalgericht hat 6 ordentliche und 3 außerordentliche Versammlungen mit 33 Sitzungen gehalten.

E. Justizkommission.

Ein Rekurs in einem Straffall gegen eine Sentenz des Bezirksgerichts Einsiedeln wurde begründet, dagegen ein solcher gegen die Vice-Staatsanwaltschaft wegen Nichtweiterziehung eines correctionellen Straffalls unbegründet erklärt.

In einem Straffall betreffend Amtsehrverletzung, in welchem das Bezirksgericht Höfe geklagt hatte, wurde das Bezirksgericht March und in einem zweiten Fall, wo das Bezirksgericht March Kläger war, das Bezirksgericht Höfe als unbetheiligt gewiesen.

Eine Beschwerde gegen das Bezirksgericht Höfe, weil dasselbe in einem Körperverletzungsfall die amtliche Verfolgung eintreten ließ, wurde abgewiesen.

F. Kantonsgericht.

Die an das Kantonsgericht gebrachten Geschäfte bestehen:

a. in 7 Appellationen, welche gegen kriminalgerichtliche Urtheile gerichtet waren;

b. in der Appellation von 4 korrektionellen Straffällen, davon 3, wo die von den Bezirksgerichten Höfe und Klößnacht erfolgten Freisprechungen auf die Appellation des Staates aufgehoben wurden, und endlich ein Fall, wo ein wegen Milchfälschung Verurtheilter ohne Erfolg die Appellation ergriff.

c. in zwei Rehabilitationsgesuchen gegen frühere kriminalgerichtliche Urtheile, von welchen dem einen entsprochen, das andere aber abgewiesen wurde.

d. In zwei Strafumwandlungsgesuchen, von welchen eines als begründet gefunden, das andere abgewiesen wurde.

Ueber die sieben Appellationen gegen Kriminalgerichts-Urtheile geben wir folgenden Ausweis:

1	1	1	1	1	2	1	Zahl der Individuen.	
						1	Betrug. u. Fälschung.	Schuldbefund.
1		1	1	1			Diebstahl.	
					1		Schändung	
	1						Brandstiftung.	
				1			Bestätigt.	
1	1	1	1		1	1	Abgeändert.	
1		1		1	1		Zuchthaus.	Strafen.
			1			1	Gefängniß.	
	1						Freisprech.	

Im Brandstiftungsfall wurden die zwei Beklagten vom Kriminalgericht freigesprochen und die Privatklägerschaft in eine Entschädigung verfällt.

Die letztere appellirte und das Kantonsgericht sprach den Beklagten keine Entschädigung zu.

Diese Beurtheilten gehörten an:

Dem Kanton St. Gallen	1	Indididuum.
„ „ Zug	1	„
„ Bezirk March	4	„
„ „ Einsiedeln	1	„

Herr Präsident,

Hochgeachtete Herren!

Nach diesem statistischen Ausweise liegt uns noch ob, einestheils die Thätigkeit der Behörden und Amtsstellen im **Justizwesen** zu würdigen, anderntheils über die **Geschäftsführung der Notare** Bericht zu erstatten. Der erstere Theil gründet sich auf die Beobachtungen, welche der Staatsanwalt bei der ihm übertragenen reglementarischen Rundreise erhoben hatte, der zweite auf eine Untersuchung der Notariatskanzleien, welche von den Mitgliedern der Justizkommission nach den ihnen angewiesenen Kreisen vorgenommen wurde.

In Betreff des **Justizwesens** lautet der Befund sehr befriedigend. Buch- uud Controlführung, sowie die Registratur der Protokolle fand sich bei den Vermittlern, sowie bei den Kreis- und Bezirksgerichten in ganz gutem Zustand, bei letztern namentlich auch in Rücksicht auf die Zeit der Eintragung, welche keine rügenswerthen Rückstände darbot.

Auch das Amtsblatt und die Gesetzessammlung war gehörig gesammelt. Der formelle Geschäftsgang dieser Behörden und Amtsstellen erscheint daher als ganz befriedigend.

In Bezug auf Verwaltung der Strafrechtspflege wird den Bezirksammannämtern das Zeugniß ertheilt, daß sie die Untersuchungen im Allgemeinen mit Beförderung erledigt haben. Indessen werden zwei Aussetzungen gemacht, nämlich, daß über die zur Vervollständigung zurückgewiesenen Proceduren keine gehörigen Controlen geführt werden und daß einige Bezirksammannämter, namentlich diejenigen der March und Höfe, in der letzten Hälfte des Monats Dezember noch eine erhebliche Zahl von Straffällen an das Gericht gewiesen haben, welche dort nicht mehr haben erledigt werden können. Was die

Thätigkeit der Bezirksgerichte in Abwandlung der Straffälle betrifft, so ist dieselbe im Allgemeinen ganz befriedigend.

Gegen die Amtsthätigkeit der Staatsanwaltschaft und des Kantonsverhöramtes finden wir uns zu keinerlei Aussetzungen veranlaßt. Die an beide Stellen erlassenen Weisungen waren nur prozeßleitender Natur. Dagegen kam die Justizkommission einmal in den Fall, einen zwischen ihnen entstandenen Competenzstreit zu entscheiden.

In Folge besondern Auftrages Ihrer Behörde vom 2. März l. J. wurde mit der Rundreise auch eine Einsichtnahme von dem Zustande der Bezirksgefängnisse verbunden. Das Ergebniß derselben ist folgendes:

a. Schwyz hat im Spital sechs Gefängnisse, wovon nur eines heizbar ist. Der Zustand derselben, sowie der Betten, ist übrigens gut.

b. Gersau besitzt drei nicht heizbare Gefängnisse auf dem Rathhaus, von denen zwei vertäfelt und mit ordentlichen Betten versehen sind. Das dritte ist für gefährliche Gefangene bestimmt, scheint aber nicht benützt zu werden, weil darin kein Bett ist.

c. March. Auf dem Rathhause in Lachen sind vier Gefängnisse, wovon zwei heizbare. Die zwei andern sind ohne Tageslicht und können wohl als unbrauchbar bezeichnet werden.

d. In Einsiedeln finden sich auf dem Rathhaus drei guteingerichtete Gefängnisse vor, wovon zwei heizbar. Die Betten sind gut.

e. Küßnacht hat auf dem Rathhaus drei ordentliche Gefängnisse, darunter zwei heizbare. Die Betten werden als schlecht bezeichnet. Ueberdies seien noch zwei dunkle Gefängnisse, die aber Ferchen ähnlich seien und nicht gebraucht werden sollten.

f. In Wollerau befinden sich im alten Gemeindshause zwei aneinanderstoßende heizbare Gefängnisse mit ordentlichen Betten.

Nicht ohne guten Grund berührt die Berichterstattung über die Rundreise die Uebelstände, welche sich aus den §§. 154, 155 und 302 der C. P. O. für das Verfahren ergeben und wir dürfen denselben füglich auch noch den §. 157 gleicher Verordnung anreihen. Wir glauben indessen, eine bloße Abänderung einzelner Paragraphen der C. P. O., deren sich bereits so viele in der Gesetzessammlung zerstreut vorfinden, sei nach einer Erfahrung von achtzehn Jahren weniger am Platze, als eine durchgreifende Revision des ganzen Verfahrens im Civilprozeß. Schon im Jahre 1862 wurde eine solche von den Anwälten beim Präsidenten des Kantonsgerichtes als nothwendig postulirt. Das Kantonsgericht bezeichnete hierauf eine Commission, welche mit Beiziehung von Anwälten ausmitteln sollte, über welche Punkte und in welcher Richtung die Revision vorzunehmen sei. Die Kommission besammelte sich, war aber von den Anwälten äußerst schwach secundirt. Inzwischen ist die Kommission durch Todtfall unvollständig geworden, ohne daß je ein Redaktor bestimmt, oder die Arbeit thatsächlich begonnen worden wäre. Der Kantonsrath scheint in der Beglaubigung gestanden zu sein, die Justizkommission habe diese Arbeit an die Hand genommen, indem er ihr unterm 1. Dez. 1863 die Frage zur Begutachtung zuwies, ob nicht die Parteien verpflichtet werden sollen, schon beim Vorstand vor Vermittleramt sich die Mittel der Beweisführung, soweit möglich, zur gegenseitigen Kenntniß zu bringen. Allein es nimmt sich schon an und für sich übel aus, wenn in gesetzgeberischen Arbeiten die verfassungsmäßige Behörde umgangen wird und anderntheils hat die Justizkommission derartige Entwürfe nur in wenigen Fällen und nie ohne Widerstreben in Berathung gezogen. Wenn wir uns daher entschieden für eine durchgreifende Revision der Civilprozeßordnung aussprechen, so beantragen wir zugleich, daß die Gesetzgebungskommission damit betraut werde. Dieser steht ja ohnedies die Beiziehung beliebiger Kräfte in und außer den Gerichtsbehörden frei.

Ueber die **Geschäftsführung der Notare** im Hypothekar- und Handänderungswesen geben wir folgende Uebersicht:

1. Nach den Gemeinden.

Gemeinden.	Hypothekbestellung.		Käufe.		Tausche.
	Zahl.	Betrag in Fr.	Zahl.	Betrag in Fr.	Zahl.
Schwyz	101	180343	48	299077	2
Ingenbohl	44	69388	30	150640	—
Mutathal	20	42388	13	60930	—
Steinen	28	46651	16	87214	—
Sattel	25	33960	14	101518	1
Rothenthurm	18	42676	4	13016	—
Iberg	41	65094	30	192937	1
Morschach.	14	90590	8	87628	1
Alpthal	8	20550	4	14284	—
Illgau	11	22360	2	32000	—
Riemenstalden	2	979	—	—	—
Arth	52	240201	33	559589	—
Lauerz	23	51637	10	121853	—
Steinerberg	15	18743	2	29662	—
Gersau	46	250959	26	199919	—
Lachen	21	20062	12	44584	—
Altendorf	17	27555	18	148262	—
Galgenen	13	12753	15	114559	—
Vorderwägithal	4	10082	9	69118	—
Hinterwägithal	1	1100	9	48745	—
Schübelbach	33	55702	22	163500	—
Wangen	24	59367	18	168731	—
Tuggen	21	31174	11	59451	—
Reichenburg	12	30396	12	60666	—
Einsiedeln	231	352603	109	395970	10
Küßnacht	78	172763	59	532835	1
Wollerau	37	100470	27	94466	—
Freienbach	56	168606	25	135985	1
Feusisberg	36	71109	14	106963	1

2. Nach den Kreisen.

Notariatskreise.	Hypothekbestellung.		Käufe.		Täusche.
	Zahl.	Betrag in Fr.	Zahl.	Betrag in Fr.	Zahl.
Schwyz	312	614979	169	1039244	5
Arth	90	310581	45	711104	—
Gersau	46	250959	26	199919	—
March	146	248191	126	877616	—
Einsiedeln	231	352603	109	395970	10
Küßnacht	78	172763	59	532835	1
Höfe	129	340185	66	337414	2
Total:	1032	2290261	600	4094102	18

In Bezug auf das Notariatswesen fand sich die Justizkommission während des Jahres nur wenige mal zu Verfügungen veranlaßt. Der Bericht der Abgeordneten hebt indessen immerhin noch verschiedene Uebelstände hervor, die jedoch nur bei einzelnen Notariaten vorkommen. Einige derselben, namentlich diejenigen der March, von Arth, Küßnacht und Gersau, dürfen in ihren Leistungen als vorzüglich bezeichnet werden. Daher wurde auch nur eine wesentliche Weisung an alle Notariate erlassen, nämlich, bei hypothekarischen Darleihen genau vorzusorgen, daß der Zinsverfalltag auf ein Jahr vom Datum des Darleihens oder auf das nächste landesübliche Ziel pro rata gestellt werde. Wo das Darleihen der Fertigung voranging, soll vom Notar rücksichtlich des Zinsverfalltages das Nöthige bemerkt werden, damit jeder Verdacht über Zinswucher fern gehalten bleibe.

Gersau, dessen Grundbuch nun aufgestellt ist, wurde in Aufhebung einer frühern provisorischen Weisung der Justizkommission vom 1. Mai 1863 angewiesen, in die Hypothekartitel auch die Servituten und Reallasten aufzunehmen. Die bereits eingeführte Fertigung von Geldaufbruchscheinen wurde

auch von der Justizkommission gebilligt, da nun das Grundbuch eine sichere Grundlage bildet.

Dem Notariat March wurde die Weisung ertheilt, die Fertigung von Wiederlagsbriefen der Ehefrauen und Kinder zu verweigern, wenn diese nicht vormundschaftlich vertreten seien. Es war dieses um so mehr nothwendig, da die Idee von der regellosen Fertigung von Wiederlagsbriefen, selbst ohne Existenz einer Forderung, unter der Bevölkerung dieses Bezirkes noch nicht verklungen ist.

Bedenklicher erschien, daß sich in Einsiedeln Concepte vorfanden, die weder vom Notar, noch dessen Substituten geschrieben waren. Die Justizkommission ist dagegen ernstlich eingeschritten und im Fernern auch darauf bestanden, daß der Grund des Ausstandes oder der Behinderung des Notars, wo dessen Substitut in Funktion tritt, angegeben werde.

Mehrern Notariaten mußten in Bezug auf die Registratur Bemerkungen gemacht werden; gegenüber zweien wurden die öfters vorkommenden Streichungen und Randverbesserungen in den Concepten gerügt.

Die schon im letzten Rechenschaftsbericht berührte Klage der Notariate über die Schwierigkeit der Einholung der Unterschriften der Contrahenten im Hypotheken- und Handänderungsprotokoll ist auch in diesem Jahre nicht verstummt. Es ist wirklich bemühend, wie viel Umtriebe und Zeitverlust die sorgfältigsten und gewissenhaftesten Notare diesfalls haben müssen, ohne jedoch die zweite Unterzeichnung vollkommen erreichen zu können. Der Grund dieser Gesetzesvorschrift war, dem bekannt gewordenen Leichtsinn weniger Notare, welche die Rechtsgeschäfte nicht nach Inhalt der Conceptprotokolle ausarbeiteten, die Controle der Contrahenten selbst entgegenzustellen. Wenn aber die Notare fleißig überwacht und Versehen der bezeichneten Art ernstlich geahndet werden, so dürfte die Rechtssicherheit hierin doch hinreichende Garantie finden. Wir nehmen daher keinen Anstand, den Antrag zu stellen, es möchten die §§. 11 und

23 der Notariatsverordnung in entsprechendem Sinne modifizirt werden.

Im verflossenen Amtsjahre hat das Kantonsgericht zwei seiner Mitglieder verloren, Ende Juni den Repräsentanten des Bezirkes Einsiedeln, Herrn alt-Landammann Meinrad Kälin, und am 28. Dezember seinen Präsidenten, Herrn alt-Landammann Nazar von Reding-Biberegg in Schwyz. Nachdem er bei der Reorganisation des Kantons im Jahre 1848 der Rechtspflege seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und wesentlich dazu beigetragen hatte, daß die Untersuchungsstellen und Gerichtsbehörden in eine gedeihliche Thätigkeit gesetzt wurden, wählte ihn der Kantonsrath am 21. Juni 1852 zum Präsidenten des Kantonsgerichtes, in welcher Stellung er sich fortwährend der Hebung des Justizwesens widmete. Das Kantonsgericht huldigte seinen diesfälligen Verdiensten auch noch nach seinem allzufrühen Ableben und bezeugte den Hinterbliebenen das anerkennende Andenken der Behörde, an deren Spitze er gestanden war.

Indem wir Ihnen hiemit unsern Bericht überreichen, benützen wir zugleich diesen Anlaß, Sie, Herr Präsident, hochgeachtete Herren, unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Schwyz, den 19. Okt. 1865.

Namens des Kantonsgerichtes,
Der Präsident:
D. C. Gemsch,
Der Regierungssekretär:
M. Kothing.

Inhaltsverzeichniß.

I. Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes.

Seite.

I. Auswärtiges 3
Uebersicht 3
Bundesrevision 5
Die Schuldentriebfrage 7
Die Alpenbahnfrage 11
Konkordate 15
Verschiedenes 17

II. Innere Angelegenheiten 19
Behörden und Beamtete (Bezirksämter) . . 19
Bezirksverwaltung 21
Gemeindewesen 29
Verschiedenes 30

III. Erziehungswesen 32
Die Schulen 32
Das Seminar 34
Verschiedenes 39

IV. Militärwesen 41
Gesetzgebung 41
Untersuchungskommissionen 42
Personelles 42
Instruktionswesen 43
Militärübungen 44
Feldschützenwesen 49

V. Finanzen 50
Staatsrechnung 50
Kapitalbewegung 52
Finanzzustand 52
Verwaltung der Fonds 53
Salzverwaltung 53

VI. Vormundschafts- & Armenwesen . . 54

VII. Gewerbe & Landwirthschaft . . . 56
Viehausstellungen 56
Viehstatistik 57
Maß und Gewicht 57
Forstwesen 58

VIII. Polizeiwesen 59
Landjägerkorps 59
Niederlassungspolizei 61

Seite.

Fremdenpolizei 62
Kontrolle über verhängte Geldbußen . . . 62
Handels- und Hausirpatente 63
Verschiedenes 63
Heimatlosigkeit 63
Polenangelegenheit 65

IX. **Justizwesen** 65

Strafanstalt 65
Hypothekarwesen 66
Rekurse 66

X. **Bauwesen** 69

Allgemeines 69
Ordentlicher Straßenunterhalt 69
Außerordentlicher Unterhalt 70
Neubauten 70
Verschiedenes 71

XI. **Gesetzgebung** 73

Beilage: Staatsrechnung.

II. Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts.

(Nach Seite 74.)

Seite.

I. **Civilrechtspflege** 1

Vermittlerämter und Kreisgerichte . . . 1
Bezirksgerichte 3
Justizkommission 4
Kantonsgericht 5

II. **Strafrechtspflege** 7
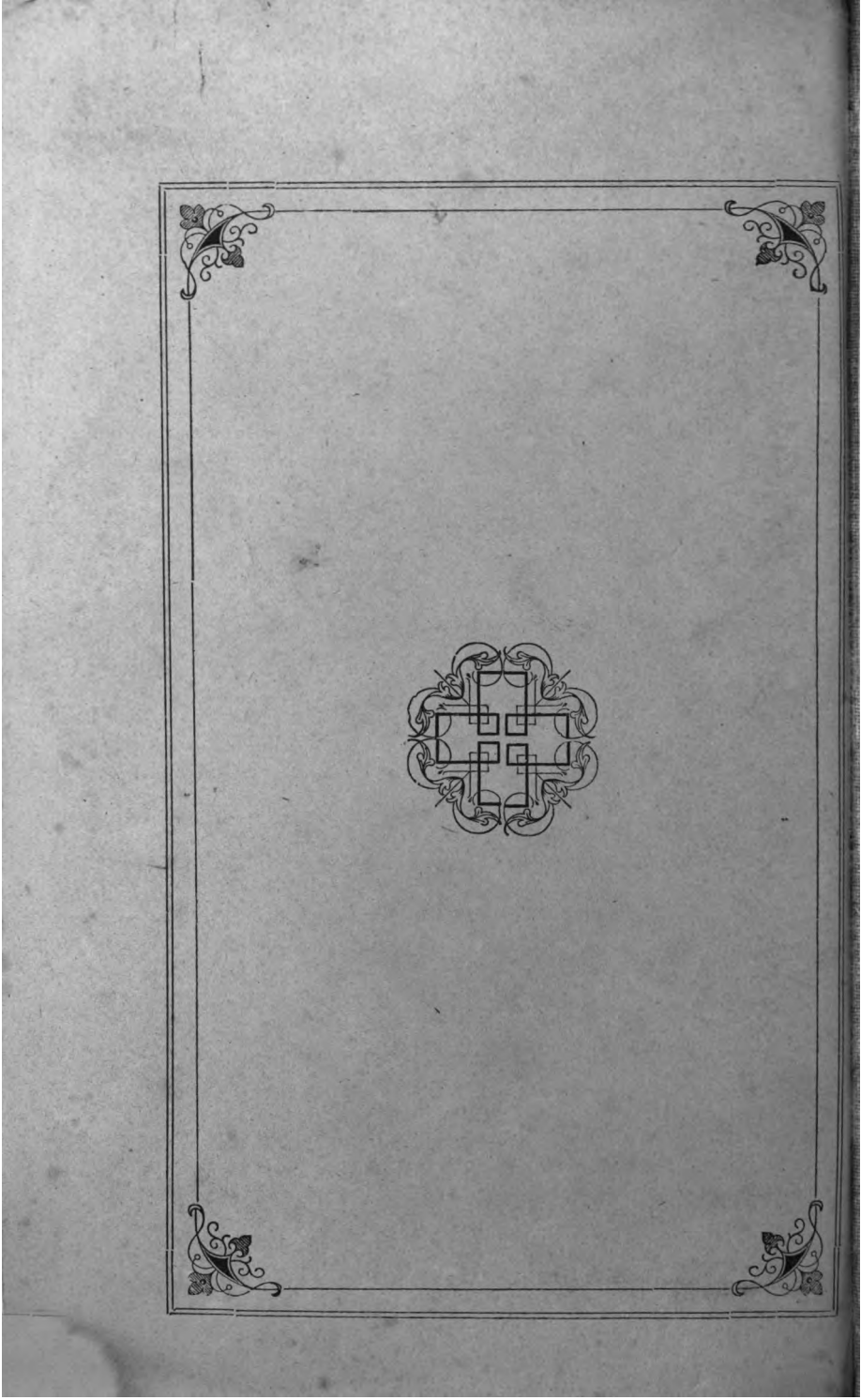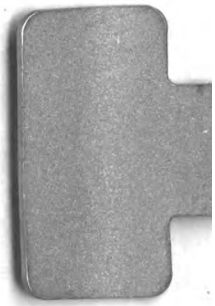
Bezirksammannämter 7
Bezirksgerichte 9
Kantonsverhöramt 12
Kriminalgericht 13
Justizkommission 15
Kantonsgericht 15
Notariate 17